



Bundesamt
für Bevölkerungsschutz
und Katastrophenhilfe

Bewirtschaftungsrundschreiben

Haushaltsjahr 2024



BBK. Gemeinsam handeln. Sicher leben.

Bewirtschaftungsrundschreiben

Haushaltsjahr 2024

Rechtsgrundlage: Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes – Zivilschutz und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), das zuletzt durch Artikel 144 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Bildnachweis: BBK
Stand: Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

A.	Kontaktadressen im Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK)	6
B.	Einleitung	7
C.	Anwendungshinweise	7
I.	Zuordnung und Verwaltung der ergänzenden Ausstattung des Bundes	7
II.	Nutzung der ergänzenden Ausstattung des Bundes	8
1.	Allgemeine Vorgaben und Hinweise zur Nutzung	8
2.	Kostenerstattung für die Nutzung der ergänzenden Ausstattung des Bundes	9
3.	Nutzung im Ausland	9
4.	Steuerliche Folgen der Nutzung der Fahrzeuge außerhalb des Zivilschutzzweckes	10
5.	Melde- und Schadensersatzpflicht	10
6.	Rundfunkbeiträge	10
III.	Vorgaben für die Unterbringung, die Lagerung und den Betrieb	10
1.	Allgemeine Vorgaben und Hinweise	10
2.	Fahrtenbuch	11
3.	Bewegungs-/Einweisungsfahrten	11
4.	Formänderungsanträge	11
5.	Kennzeichnung der Fahrzeuge (Zivilschutzzeichen)	12
IV.	Prüfung im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung	12
1.	Berichts- und Nachweispflichten	13
2.	Stichprobenprüfung/Vor-Ort-Prüfung	13
D.	Fristen	15
E.	Bewirtschaftung - Allgemeiner Teil	16
I.	Bewirtschaftungstitel für die ergänzende Ausstattung des Bundes	16
II.	Allgemeine Vorgaben bei der Vergabe von Aufträgen und (Nach-)Beschaffungen	17
1.	Kaufhaus des Bundes (KdB)	17
2.	Vergabe/Beschaffungen	18
3.	Abrechnungs- und Belegpflicht	18
III.	Ausgaben für Unterhalt und Verwaltung der ergänzenden Ausstattung des Bundes	18
1.	Ausgaben auf Standortebeine (Kapitel 06 28 Titel 532 12)	19
2.	Wartung und Instandsetzung (Kapitel 06 28 Titel 532 12)	19
3.	Dezentrale Beschaffung (Kapitel 06 28 Titel 812 11)	20
4.	Entsorgung von Ge- und Verbrauchsmaterial (Kapitel 06 28 Titel 532 12)	21
IV.	Ausgaben im Zusammenhang mit der Überführung	21
1.	Reise-/Zulassungs- und Betankungskosten (Kapitel 06 28 Titel 811 11/812 11)	21

2.	Weitergewährtes Arbeitsentgelt.....	21
V.	Ausgaben für Schadensersatz- und Versicherungsleistungen.....	22
1.	Allgemeines.....	22
2.	Verfahren.....	22
3.	Ersatz für Sachschäden.....	23
4.	Schadensersatz bei Fahrzeugunfällen.....	23
5.	Ersatz weitergewährten Arbeitsentgelts.....	23
6.	Unfallversicherungsleistungen.....	23
7.	Kostenerstattungen für Pflichtversicherungen.....	23
VI.	Aussonderung und Verwertung der ergänzenden Ausstattung des Bundes	25
1.	Aussonderung.....	25
2.	Verwertung.....	25
3.	Unentgeltliche Abgabe	25
F.	Bewirtschaftung – Besonderer Teil (Sanitätsdienst/ CBRN-Schutz)	27
I.	Unterbringung, Lagerung und Betrieb.....	27
1.	Lagerung der Gerätewagen Sanität und Krankentransportwagen Typ B	27
2.	Lagerung der CBRN-Erkundungswagen.....	27
II.	Wartung und Instandsetzung.....	27
1.	Automatisierte Externe Defibrillatoren (AED).....	27
2.	Chemische Messtechnik des CBRN ErkW	27
3.	Photoionisationsdetektor (PID) auf dem Gerätewagen Dekontamination Personal	28
4.	Kosten für die Untersuchungen der Trinkwasserkomponente GW Dekon P	28
5.	Desinfektion der Trinkwasserkomponente GW Dekon P.....	28
6.	Chemikalienschutzanzüge (CSA).....	29
III.	Dezentrale Beschaffung.....	29
1.	Batterien der AED	29
2.	Verbrauchsmaterial – CBRN ErkW.....	29
3.	Verbrauchsmaterial des CBRN-Probenahmesatzes zu Übungszwecken	30
4.	Nutzung abgelaufener CBRN-PSA zu Übungszwecken	30
G.	Ausbildung.....	31
I.	Allgemeines.....	31
II.	Ergänzende zivilschutzbezogene Ausbildung an Landesfeuerweherschulen und an Schulen der nach §26 ZSKG mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen	31
III.	Ausgaben für die Rettungssanitäterinnen/Rettungssanitäter-Ausbildung.....	32
IV.	Erweiterung der Fahrerlaubnis.....	32

V.	Mitfinanzierung von Katastrophenschutzübungen oberhalb der Standortebene mit Zivilschutzbezug.....	33
1.	Mitfinanzierung von Katastrophenschutzübungen.....	33
2.	Mitfinanzierung von MTF Übungen.....	34

A. Kontaktadressen im Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK)

Bereich	Kontakt
Bewirtschaftung (Standortebene, Wartung und Instandsetzung, Dezentrale Beschaffungen, Aussonderung, Verwertung, Meldung von Unfällen)	Bewirtschaftung@bbk.bund.de 0228 99 550 4646
Schadensersatz-/ Versicherungsleistungen	Referat-Z.2@bbk.bund.de
Brandschutz	Referat-III.5@bbk.bund.de
CBRN – Schutz/ATF	Referat-III.2@bbk.bund.de
Sanitätsdienst/MTF	mtf@bbk.bund.de
Ausbildung	Referat-IV.5@bbk.bund.de

B. Einleitung

In dem vorliegenden Bewirtschaftungsrundschreiben finden Sie alle wichtigen Regelungen zur Kostentragungspflicht des Bundes im Zusammenhang mit der Ausführung des [ZSKG](#), zur Verwaltung der ergänzenden Ausstattung des Bundes sowie zur Bewirtschaftung der den Ländern zugewiesenen Haushaltsmittel des Bundes. Während das Bewirtschaftungsrundschreiben einen generellen Überblick bietet, sind in den einzelnen Rundschreiben themenspezifische Regelungen genau festgehalten. Adressat dieses Schreibens sind primär die jeweiligen Innenressorts der Länder. Vordrucke/Anträge, die in den Vorjahren dem Bewirtschaftungsrundschreiben beigelegt waren, sind auf der Webseite des BBK zum Download verfügbar. Formulare im Rahmen der Berichtspflichten werden den Ländern gesondert zur Verfügung gestellt. Besondere Vorgaben zur ATF wurden in einem eigenen Rundschreiben zusammengefasst, gleichwohl gelten die allgemeinen Angaben dieses Schreibens auch für die ATF-Standorte weiter fort.

C. Anwendungshinweise

I. Zuordnung und Verwaltung der ergänzenden Ausstattung des Bundes

Ergänzende Ausstattung des Bundes im Sinne dieses Schreibens umfasst:

- Fahrzeuge inkl. Bordausstattung;
- Fachdienstausstattung (u.a. Geräte);
- Persönliche CBRN-Schutzausrüstung (CBRN-PSA).

Bitte beachten Sie: die Ausstattung der Betreuungsreserve des Bundes ist Teil der Ergänzenden Ausstattung im Sinne des [§13 ZSKG](#). Sie unterliegt gleichwohl vorerst nicht den Regelungen des vorliegenden Bewirtschaftungsrundschreibens.

Der Bund ergänzt gemäß [§13 Abs.1 ZSKG](#) die Ausstattung des Katastrophenschutzes in den Aufgabenbereichen Brandschutz, ABC-Schutz, Sanitätswesen und Betreuung. Die vom Bund zur Verfügung gestellte Fachdienstausstattung und CBRN-PSA ist in der Regel einem den Ländern zugewiesenen bundeseigenen Fahrzeug zugeordnet. Der Ausstattungsumfang lässt sich den Fahrzeugen mitgelieferten **Begleitheften** entnehmen.

Gemäß [§4 Abs.2 ZSKG](#) i.V.m. [Art.85 Abs.4 GG](#) hat das BBK die Voraussetzungen für eine wirksame Bundesaufsicht im Hinblick auf die Ausführung des ZSKG durch die Länder zu schaffen und die Bundesaufsicht umzusetzen. Die Länder führen die Bundesgesetze gemäß [§2 Abs.1 ZSKG](#) im Auftrag des Bundes aus (Bundesauftragsverwaltung). Die ergänzende Ausstattung des Bundes wird den Ländern unmittelbar zur Verteilung und Verwaltung in eigener Zuständigkeit zugewiesen. Die Zuständigkeit der Behörden und das Verwaltungsverfahren richten sich nach den für den Katastrophenschutz geltenden Vorschriften der Länder. Das bedeutet, dass die Länder alleine regeln, welche Behörden mit dem Vollzug des ZSKG (im Auftrag des Bundes) beauftragt werden und wie das diesbezügliche Verwaltungsverfahren zu gestalten ist ([Art.85 Abs.1 GG](#)). Gemäß [§15 ZSKG](#) beaufsichtigen die für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bei der Durchführung der Aufgaben nach dem ZSKG.

CBRN-PSA des Bundes

Die CBRN-PSA des Bundes untergliedert sich in einen **Grundschutz** sowie einen **aufgabenbezogenen erweiterten Schutz** und ist jeweils in Stärke der **Doppelbesatzung** des jeweiligen Fahrzeugtypen vorzuhalten. Welches Ausstattungsniveau vorgesehen ist, orientiert sich **am Fahrzeugtyp**.

Der **Grundschutz** umfasst die Ausstattungselemente: Atemschutzmaske M2000, Filter ABEK2P3 / NBC (2 Stück), Tragetasche für Atemschutzmaske und Filter und einen Körperschutzanzug. Bis zur Auslieferung des Körperschutzanzugs sind der flüssigkeitsdichte Schutzanzug Typ 3B und die CBRN-Schutzhandschuhe (inkl. Unterziehhandschuhe) zu verwenden.

Der **aufgabenbezogen erweiterte Schutz** umfasst die Ausstattungselemente: Grundschutz und zusätzlich: permeabler Schutzanzug Overgarment, flüssigkeitsdichter Schutzanzug Typ 3B, CBRN-Schutzstiefel, Handschuhe, Unterziehhandschuhe und Socken.

Die **fahrzeugspezifische Schutzausstattung** (bspw. Infektionsschutzausstattung, gasdichte Chemikalienschutzanzüge oder umluftunabhängige Pressluftatemschutzgeräte) zählt nicht zur CBRN-PSA des Bundes, sondern ist Teil der spezifischen Fachdienstausrüstung der Einsatzfahrzeuge.

II. Nutzung der ergänzenden Ausstattung des Bundes

1. Allgemeine Vorgaben und Hinweise zur Nutzung

Die ergänzende Ausstattung des Bundes gilt dem **Zivilschutzzweck**. Darüber hinaus sind von der Nutzung neben Übungen mit Zivilschutzbezug auch Einweisungs- und Bewegungsfahrten umfasst. Der Katastrophenschutz und die allgemeine Gefahrenabwehr liegen allein in der Zuständigkeit der Länder. Sie sind daher auch für die entsprechende Ressourcenvorsorge in diesen Bereichen verantwortlich. **Gemäß §13 ZSKG steht die ergänzende Ausstattung des Bundes den Ländern auch für Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes zur Verfügung.** Eine Nutzung der ergänzenden Ausstattung im Bereich der allgemeinen Gefahrenabwehr sieht das Gesetz nicht explizit vor, diese wird jedoch vom Bund geduldet. **Wird die ergänzende Ausstattung des Bundes außerhalb des Zivilschutzzweckes genutzt, gelten, sofern nicht anders geregelt, die jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen.**

Die ergänzende Ausstattung des Bundes muss jederzeit einsatzbereit sein. Dies bedeutet, dass die ergänzende Ausstattung des Bundes vollständig und funktionsfähig sein muss. Grundsätzlich gilt daher: **Nach Abschluss** einer Maßnahme ist **immer der ordnungsgemäße Zustand** wiederherzustellen. Darüber hinaus müssen die für die Bedienung der ergänzenden Ausstattung vorgesehenen Einsatzkräfte über die dafür erforderlichen Fähigkeiten (vollständige und aktuelle Ausbildung, Gesundheitsprüfungen, regelmäßige Übung) verfügen. Voraussetzungen und Genehmigungsbedingungen sind unter dem Abschnitt G Ausbildung aufgeführt.

Solange die Aufgaben des Katastrophen- und des Zivilschutzes nicht beeinträchtigt werden, dürfen die im Katastrophenschutz mitwirkenden **privaten** Organisationen die ihnen zugewiesene ergänzende Ausstattung des Bundes für eigene Zwecke (im Rahmen der jeweiligen organisationseigenen Satzung) nutzen (§26 ZSKG). In diesem Sinne dient die Nutzung der ergänzenden Ausstattung des Bundes auch

dem Fähigkeitserwerb bzw. – erhalt der Besatzungen, die für den Zivil- und Katastrophenschutz unerlässlich sind. Der **regelmäßige Einsatz** der Ausstattung im Rahmen von Rettungsdienst und Krankentransport **scheidet aus**. Der gelegentliche Einsatz hingegen ist statthaft, wenn er mit Hilfe von ehrenamtlich tätigem Personal in Ausnahmefällen erfolgt (bspw. Patiententransporte im Rahmen von Sanitätswachdiensten oder der allgemeinen Gefahrenabwehr). Die **gewerbliche Nutzung** der ergänzenden Ausstattung des Bundes ist **untersagt**.

Gestattete Nutzungsbeispiele (satzungsgemäßer Einsatz wird vorausgesetzt):

- Sanitätsdienstliche Einsätze, inkl. Sanitätswachdienste
- Betreuungsdienstliche Einsätze
- Nachwuchsarbeit/Öffentlichkeitsarbeit

2. Kostenerstattung für die Nutzung der ergänzenden Ausstattung des Bundes

Einnahmen, die durch die **Nutzung** der ergänzenden Ausstattung des Bundes **für Zwecke außerhalb des Zivilschutzes** erzielt werden sind - ggf. anteilig - dem Bundeshaushalt bei Kapitel 06 28 Titel 132 01 zuzuführen. Dies umfasst Einnahmen, die einem Dritten für Kosten die bzgl. der Nutzung der Ausstattung in Rechnung gestellt wurden (bspw. Kostenerstattung für einen Feuerwehreinsatz, Sanitätswachdienste), sobald die Nutzung für **organisationseigene Zwecke** gemäß [§26 Abs.3 ZSKG](#) insgesamt mehr als 5.000 km pro Kalenderjahr und Fahrzeug umfasst.

Fahrten, die nicht Zwecken der Organisation dienen, d.h. Fahrten für Zwecke des Zivilschutzes (einschließlich notwendiger Bewegungsfahrten) und Fahrten bei Katastrophen sowie Unglücksfällen, sind nicht den 5.000 km zuzurechnen.

Die Vergütungssätze für die Nutzung von Einsatzfahrzeugen des Bundes für **organisationseigene Zwecke** (oberhalb der 5.000 Freikilometer) betragen:

Einsatzfahrzeuge bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht 40 Cent/km

Einsatzfahrzeuge von über 3,5 bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht 60 Cent/km

Einsatzfahrzeuge von über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht 80 Cent/km

3. Nutzung im Ausland

Jedweder Einsatz der ergänzenden Ausstattung des Bundes im Ausland - auch für humanitäre Hilfsmaßnahmen, Hilfstransporte und sonstige Hilfeleistungen – ist **nur tageweise** und ausschließlich im **grenznahen Bereich** mit einer maximalen Entfernung von 80 km und einer maximalen Rückkehrzeit von 90 Minuten bis zur deutschen Landesgrenze **zulässig**. Über den oben beschriebenen Umfang hinausgehende Einsätze der ergänzenden Ausstattung des Bundes im Ausland bedürfen eines gesonderten Antrages und der Genehmigung des BBK. Die besonderen Voraussetzungen für die Ausfuhr von Fachdienstausstattung und Rüstungsgut muss im Einzelfall im Vorfeld geprüft werden. Die Voraussetzungen und darüber hinaus geltenden Regelungen für den Einsatz der ergänzenden Ausstattung des Bundes im Ausland sind dem Rundschreiben Ausland zu entnehmen und zwingend zu beachten.

4. Steuerliche Folgen der Nutzung der Fahrzeuge außerhalb des Zivilschutzzweckes

Die den **Ländern obliegende Aufsichtspflicht** gemäß [§15 ZSKG](#) umfasst auch die **Überwachung der Einhaltung der steuerrechtlichen Vorschriften** für die ihnen zugewiesenen bundeseigenen Fahrzeuge. Die Nutzung der bundeseigenen Fahrzeuge außerhalb des Zivilschutzzweckes kann zu einem (zeitweisen) **Entfall der Steuerbefreiung** nach [§3 Nr.5 KraftStG 2002](#) führen und eine Steuerpflicht auslösen ([§26 Abs.3 ZSKG](#)). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die vorgenannte Nutzung keinem steuerprivilegierten Zweck zugeordnet werden kann. Steuerschuldner ist bei inländischen Fahrzeugen gemäß [§7 Nr.1 KraftStG 2002](#) die Person, für die das Fahrzeug zum Verkehr zugelassen ist. Die Entscheidung, ob die Steuerbefreiung entfällt, treffen die jeweils für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Behörden, denen eine Nutzungsänderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen ist (vgl. [§7 Abs.2 KraftStDV](#)). Auf die ordnungs- und strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht nach [Abgabenordnung](#) wird hingewiesen. Sofern eine – auch nur temporäre – Steuerpflicht von den zuständigen Behörden festgestellt wird, ist die daraus resultierende Steuerschuld von den die Steuerpflicht verursachenden Trägern der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes ([§26 Abs.1 ZSKG](#)) zu tragen bzw. zu erstatten.

5. Melde- und Schadensersatzpflicht

Unfälle, sonstige Beschädigungen und der Untergang der ergänzenden Ausstattung des Bundes (z. B. durch Diebstahl) sind dem BBK unter Angabe der Schadensentwicklung und Schadensregulierung **unverzüglich** auf dem Dienstweg zur Kenntnis zu geben. Zusätzlich sind die Ergebnisse von ggf. in Betracht kommenden Schadensersatzansprüchen gegen Dritte bzw. Regressprüfungen zu übermitteln.

Wird die ergänzende Ausstattung des Bundes durch die **Nutzung für Zwecke außerhalb des Zivilschutzes beschädigt oder geht sie verloren oder auf andere Art und Weise unter**, ist der Bund so zu stellen, wie er stehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre ([§249 BGB](#)). Schadenersatzleistungen der Länder oder Dritter als Geldbetrag (z. B. bei der Erstattung von Rest- oder Wiederbeschaffungswerten) sind einschließlich Umsatzsteuer dem Bundeshaushalt bei Kapitel 06 28 Titel 132 01 zuzuführen. Das BBK ist nicht zum Vorsteuerabzug gemäß [§15 Abs. 1. Satz 1 Nr. 1 UStG](#) berechtigt.

6. Rundfunkbeiträge

Mit der Bereitstellung von Fahrzeugen für die ergänzende Ausstattung des Bundes entstehen **keine zusätzlichen Kosten** im Zusammenhang mit der Rundfunkbeitragspflicht nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, da diese nur ohnehin bereits vorhandenen Betriebsstätten zugewiesen werden. Eine auch nur anteilige Kostenerstattung des Bundes für den höchstens fälligen Rundfunkbeitrag je Betriebsstätte ist **daher grundsätzlich nicht vorgesehen**. Auf das Rundschreiben des BBK zur Rundfunkbeitragspflicht für Fahrzeuge der ergänzenden Ausstattung des Katastrophenschutzes der Länder wird hingewiesen.

III. Vorgaben für die Unterbringung, die Lagerung und den Betrieb

1. Allgemeine Vorgaben und Hinweise

Die ergänzende Ausstattung des Bundes ist in fest umschlossenen Räumen unterzubringen. Sie ist der Zugriffsmöglichkeit Unbefugter zu entziehen; dies gilt auch bei Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen. Die ergänzende Ausstattung des Bundes ist zu reinigen und zu pflegen. Die einzelnen Reinigungs- und Pflegemaßnahmen richten sich nach den jeweiligen Herstellerangaben.

Die vom Bund zur Verfügung gestellte **CBRN-PSA** ist so zu lagern, dass sie von den Einsatzkräften jederzeit mit in den Einsatz genommen werden kann. Dies gilt nur dann als gewährleistet, wenn sich die CBRN-PSA dezentral bei den Zivilschutzfahrzeugen befindet. Eine zentrale Lagerung der CBRN-PSA ist damit ausgeschlossen. Die CBRN-PSA darf nur in einem Temperaturbereich von 5 °C bis 25 °C gelagert werden.

2. Fahrtenbuch

Für jedes zur Verfügung gestellte bundeseigene Fahrzeug ist ein **Fahrtenbuch** oder ein **vergleichbares Dokument** zu führen, dessen stichprobenartige Überprüfung sich das BBK vorbehält. Solange das jeweilige Fahrzeug sich im Bundeseigentum befindet, sind diese (ggf. digital) aufzubewahren. Sofern keine organisations- oder landeseigenen Fahrtenbücher mit den untenstehenden Informationen vorgehalten werden, kann der [BBK-Vordruck](#) verwendet werden.

Folgende Informationen sind zwingend einzuholen:

- Amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs
- Name Fahrzeugführerin/Fahrzeugführer
- Datum der Fahrt, Uhrzeit bei Fahrtbeginn & -ende
- Kilometerstand bei Fahrtbeginn & -ende
- Gefahrene Kilometer
- Fahrtziel & Fahrtzweck mit genauer Beschreibung

3. Bewegungs-/Einweisungsfahrten

Zur Vermeidung von Standschäden haben die bundeseigenen Fahrzeuge **jährliche Mindestfahrstrecken** von **600 km** (idealerweise **50 km pro Monat**) zurückzulegen. Die **Fahrten sind in regelmäßigen Abständen** zu erbringen, sofern die erforderlichen Mindestfahrstrecken nicht bereits durch Fahrten für landes- oder organisationseigene Zwecke erreicht werden.

4. Formänderungsanträge

Formänderungsanträge betreffend Änderungen an der ergänzenden Ausstattung des Bundes (insbesondere an bundeseigenen Fahrzeugen) werden bundesseitig nach dem Grundsatz geprüft, ob die beantragte Änderung zu einer **signifikanten Verbesserung der Fahrzeuge unter dem Aspekt der einsatztaktischen Nutzung der Fahrzeuge für Zivilschutzzwecke** führt. Dies ist von der beantragenden Stelle **vor Antragstellung** an die zuständigen Landesbehörden detailliert darzulegen. Die zuständigen Landesbehörden haben diesen Aspekt bei ihrer abschließenden Entscheidung über die Vorlage von Formänderungsanträgen beim entsprechenden Fachreferat des BBK, die Veränderungen im Zusammenhang mit der überwiegenden Nutzung der bundesfinanzierten Fahrzeuge in der allgemeinen Gefahrenabwehr (z. B. Eigensicherung und Absicherung von Einsatzstellen auf der Autobahn, Schutz vor auffahrenden Fahrzeugen) vorsehen, zu berücksichtigen. Fahrzeuge, die mit der neuen Zivilschutzkennzeichnung ausgeliefert wurden, dürfen hinsichtlich der Kennzeichnung nur in den ausgewiesenen Flächen mit Orts- und Funktionsschriftzügen sowie Organisationskennzeichnungen versehen werden. Ein gesonderter Formänderungsantrag für die Kennzeichnung in den vorgesehenen Flächen ist nicht erforderlich. Anträge auf Formänderungen, die nicht auf dem Dienstweg und ohne das Votum der zuständigen Landesbehörde zugeleitet werden, werden nicht bearbeitet und zurückgegeben.

Folgende Voraussetzungen müssen für eine Genehmigung durch den Bund mindestens vorliegen:

- die Eignung des Fahrzeugs für den ursprünglichen Verwendungszweck wird nicht nachteilig beeinflusst,
- die Maßnahme wird fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt und die einschlägigen Bau-, Zulassungs- und Betriebsvorschriften werden dabei beachtet,
- der Bund wird von allen (Folge-) Kosten freigestellt, die durch eine solche Formänderung entstehen und
- der Rückbau der Formänderung erfolgt im Falle eines Standortwechsels des Fahrzeuges.

Auch **nur vorübergehende bzw. rückbaubare Änderungen** an den bundeseigenen Fahrzeugen **bedürfen** der **Genehmigung** durch das BBK. Ohne Genehmigung erfolgte Änderungen sind auf Aufforderung des BBK umgehend rückgängig zu machen. Das BBK behält sich eine stichprobenartige Überprüfung vor.

5. Kennzeichnung der Fahrzeuge (Zivilschutzzeichen)

Die Fahrzeuge der ergänzenden Ausstattung des Bundes werden mit dem Zivilschutzzeichen gekennzeichnet. Die Zivilschutzkennzeichnung beinhaltet an jeder Fahrzeugseite sowie auf dem Dach das Zivilschutzzeichen. Um diese möglichst weithin sichtbar zu gestalten und die Schutzwirkung zu entfalten, ist eine entsprechende Größe erforderlich. Bis auf die Fahrzeugfront sind die Zivilschutzzeichen und die weiteren Kennzeichnungselemente in retroreflektierender Folie gehalten, um auch bei Nacht oder bei eingeschränkter Sicht gut wahrnehmbar zu sein. Hiermit geht auch eine verbesserte Sichtbarkeit und Warnwirkung im Straßenverkehr einher.

Dem Bund ist sehr daran gelegen, dass auch die unmittelbare Identifikation der Einsatzkräfte mit „Ihrem Fahrzeug“ sichtbar wird. Daher sind zusätzlich Flächen vorgehalten, auf denen eine individuelle Kennzeichnung, bspw. durch Organisations-, Einheits- und/oder Ortsnamen möglich sind. Nur bei Nutzung der festgelegten Flächen ist sichergestellt, dass die Schutzwirkung nach dem humanitären Völkerrecht nicht beeinträchtigt wird.

Sollten durch Einsätze und einsatznahe Übungen Beschädigungen an der Zivilschutzkennzeichnung entstehen, ist zügig eine intakte Kennzeichnung zu gewährleisten. Dazu ist die beschädigte Kennzeichnung unverzüglich über das einschlägige Verfahren zur „Wartung und Instandsetzung“ wiederherzustellen.

Eine **nachträgliche Folierung von bereits ausgelieferten Einsatzfahrzeugen** mit der neuen Zivilschutzkennzeichnung ist **derzeit nicht beabsichtigt**.

IV. Prüfung im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung

Im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung an die Länder hat der Bund seine Bundesaufsicht zureichend wahrzunehmen ([Art.85 Abs.4 GG](#)). Nach dem Leitbild von einer einvernehmlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit beaufsichtigt das BBK die Arbeit der Länder, prüft die Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung der Bundesauftragsverwaltung und greift erforderlichenfalls steuernd ein. Darüber hinaus behält sich das BBK vor, die Vorlage der Akten zu verlangen und Beauftragte zu allen Behörden zu entsenden.

Verwaltungsinterne Prüfung: Die Länder verwalten die Mittel für die Bewirtschaftung der Bundesfahrzeuge und sind für die korrekte Verausgabung der bereitgestellten Mittel (u.a. für Ausgaben auf Standortebene, Wartung und Instandsetzung, Dezentrale Beschaffung, Schadensersatz- und Versicherungsleistungen, Ausbildung) verantwortlich. Die **für den Katastrophenschutz zuständige Behörde prüft** mit geeigneten Instrumenten der Verwaltungskontrolle das **Vorliegen der Zahlungspflicht des Bundes** sowie die **ordnungsgemäße Vergabe/Leistungserbringung durch den jeweiligen Träger (§15 ZSKG)**. Dabei ist insbesondere unter Beachtung der Bestimmungen des [§29 Abs.4 ZSKG](#) das Verursacherprinzip zu berücksichtigen. Die Prüfung ist nachvollziehbar zu dokumentieren und für eine jederzeitige Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung von Haushaltsmitteln des Bundes vorzuhalten.

1. Berichts- und Nachweispflichten

Die Berichte und Nachweispflichten für das Haushaltsjahr 2024 wurden erneut angepasst und komprimiert. Excel-Vorlagen, sind als solche ausgefüllt und elektronisch signiert nebst PDF-Datei elektronisch an das BBK zu übermitteln. Die **Ausführungshinweise** und **Abgabefristen** sind zu **beachten**. Lediglich eine Datei (Excel/PDF-Datei) je Bundesland ist einzureichen. Folgende Berichte/Nachweise sind regelmäßig zu erbringen:

Quartalsmeldung: Dem BBK ist **quartalsmäßig** über die Verwendung der zugewiesenen Abschlüsse im Rahmen der Bewirtschaftung der bundeseigenen Ausstattung (Wartung und Instandsetzung, Dezentrale Beschaffung) Nachweis zu erbringen. Dies dient der Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Hierzu sind die Darlegung der einzelnen Posten sowie eine kurze Begründung der Notwendigkeit hinzuzufügen. Die zugesandten Excel-Listen sind zu nutzen. Darüber hinaus sind die entsprechenden **Belege** nachzuhalten und auf Nachfrage zu übermitteln.

Verwaltungsinterne Prüfung: Die **Ergebnisse der verwaltungsinternen Prüfung** für das Jahr **2024** sind dem BBK von den obersten Landesbehörden bis zum **15. Januar 2025** elektronisch zu übermitteln. Hierbei ist die ordnungsgemäße Verausgabung **aller Mittel** (Ausgaben zur sog. Standortpauschale, Wartung und Instandsetzung, Dezentrale Beschaffung inkl. Schadens- und Versicherungsleistungen, Ausbildung etc.) formlos zu bestätigen.

Einsatzbereitschaft: Die jährliche Abfrage gibt Auskunft über den aktuellen Stand zur Funktionsfähigkeit und Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge, Fachdienstausstattung und PSA der ergänzenden Ausstattung des Bundes. Die im Rahmen der Abfrage zugesandten Excel-Listen sind zu nutzen. Die **Ergebnisse** sind dem BBK **von den obersten Landesbehörden in einer Datei** bis zum **31. Mai 2024** elektronisch an das Postfach Bewirtschaftung@bbk.bund.de zu übermitteln.

2. Stichprobenprüfung/Vor-Ort-Prüfung

Das BBK wertet die eingesandten Nachweise und Berichte der Länder aus. Zudem behält das BBK sich vor, stichprobenartig die Nachweise bezüglich der Verwendung der Mittel im Rahmen der Bewirtschaftung der ergänzenden Ausstattung anzufordern und zu prüfen. In diesen Fällen werden die Länder aufgefordert, die entsprechenden Unterlagen und Belege, die die Grundlage ihrer Entscheidung bilden, dem BBK vorzulegen.

Darüber hinaus bleibt dem BBK eine jederzeitige unangekündigte Überprüfung mittels Inaugenscheinnahme vor Ort vorbehalten. Sollte seitens des BBK eine solche Überprüfung für

erforderlich gehalten werden, wird diese auf dem Dienstweg angekündigt und mit der zuständigen verwaltenden Stelle abgestimmt.

D. Fristen

Frist	Abfrage/Meldung	Betreff
1. Quartal: 15. April 2024 2. Quartal: 15. Juli 2024 3. Quartal: 15. Oktober 2024 4. Quartal: 15. Januar 2025	Quartalsmeldung Excel-Datei an Bewirtschaftung@bbk.bund.de	Wartung und Instandsetzung Dezentrale Beschaffung
31. Mai 2024	Einsatzbereitschaft Excel-Datei an Bewirtschaftung@bbk.bund.de	Einsatzbereitschaft Fahrzeuge inkl. Fahrzeugdaten
15. September 2024	Meldung Mehr-/Minderbedarf (Mittelausgleich) Excel-Datei an Bewirtschaftung@bbk.bund.de	Ausbildung, Wartung und Instandsetzung, Dezentrale Beschaffung
13. Dezember 2024	Bereitstellung nicht bis zum 31.12.2024 verausgabter Haushaltsmittel zum Rückruf an Bewirtschaftung@bbk.bund.de	Ausbildung, sog. Standortpauschale, Wartung und Instandsetzung, Dezentrale Beschaffung
15. Januar 2025	Bestätigung der Ergebnisse der Verwaltungsinternen Prüfung (formlos) an Bewirtschaftung@bbk.bund.de	Ausbildung, sog. Standortpauschale, Wartung und Instandsetzung, Dezentrale Beschaffung, Schadensersatz- und Versicherungsleistungen

E. Bewirtschaftung - Allgemeiner Teil

I. Bewirtschaftungstitel für die ergänzende Ausstattung des Bundes

Titel	Objekt	Zweckbestimmung	Zuweisungsturnus (sofern Mittel verfügbar)
132 01	02 83 930 5	Einnahmen	
532 12	03 86 831 1	Ausgaben auf Standortebene (sog. Standortpauschale)	Januar, Mai und August 2024 Pauschaler Betrag (Anteil)
	03 86 832 9	Ausgaben für Wartung und Instandsetzung	Januar, Mai und August 2024 Abschlag, anschließend auf Antrag und gegen Nachweis
	02 83 984 9	Ausgaben für ergänzende Zivilschutzausbildung	Jahresanfang 2024 Abschlag, anschließend auf Antrag und gegen Nachweis
	03 88 594 0	Entsorgungskosten	Auf Antrag und gegen Nachweis
811 11	00 48 753 6	Erwerb von Fahrzeugen, Überführungskosten	Reisekosten auf Antrag und gegen Nachweis
812 11	02 88 760 4	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen (ohne IT)	Januar, Mai und August 2024 Abschlag, anschließend auf Antrag und Nachweis
	03 98 519 9	Erwerb von PSA	Nachweis
681 02		Erstattung von Schadenersatzleistungen an Dritte sowie Erstattung von Unfallversicherungsleistungen	Auf Antrag und gegen Nachweis

Die Mittel werden den Ländern im automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren) zur Bewirtschaftung zugewiesen. Die schriftliche Zuweisung erfolgt, sofern die Haushaltsmittel vorhanden sind, ausschließlich auf elektronischem Wege. Der jeweilige aktuelle Buchungsplan ist zu beachten.

Um rechtzeitig einen Mittelausgleich vornehmen zu können, ist ein **eventueller Mehr-/Minderbedarf** aller Mittel spätestens bis zum **15. September 2024** zu melden. Nach Prüfung und vorbehaltlich ausreichender Haushaltsmittel erfolgt anschließend die Schlusszuweisung. Für die Meldung des jeweiligen Mittelausgleichs ist das übersandte **Formular** zu verwenden. **Nicht bis zum Jahresende kassenwirksam abfließende zur Bewirtschaftung zugewiesene Haushaltsmittel sind möglichst zeitnah, spätestens jedoch bis zum 13. Dezember 2024 im HKR-Verfahren zum Rückruf bereit zu stellen. Wir bitten ausdrücklich zu beachten, dass aufgrund haushaltsrechtlicher Vorgaben bei Titel 532 12 keine Ausgabereste zu bilden sind und demzufolge auch keine Festlegungen eingegangen werden dürfen. Um Vollzugsmeldung bis zum 13.12.2024 an das Postfach: Referat-Z.2@bbk.bund.de wird gebeten.**

II. Allgemeine Vorgaben bei der Vergabe von Aufträgen und (Nach-)Beschaffungen

Für Beschaffungen sowie Vergabe von Aufträgen (bspw. Wartungen) sind die im Kaufhaus des Bundes (KdB) zur Verfügung stehenden Rahmenverträge zwingend zu nutzen. Liegen keine Rahmenverträge vor, sind die allgemeinen Vergabe- und Beschaffungsregeln zu beachten. Die Wahl der handelnden Verwaltungsebene (Land, Bezirk, uKB/Kreis, mitwirkende Organisation) ist freigestellt. Die **Verantwortung für die abschließende Entscheidung über notwendige Beschaffungen** liegt im Rahmen der ordnungsgemäßen Durchführung der Bundesauftragsverwaltung ([§2 Abs.1 ZSKG](#)) **allein bei den zuständigen Katastrophenschutzbehörden**. Die **untere Katastrophenschutzbehörde** ist bei der **Auftragsvergabe** durch die private Organisation oder Gemeinde (für die von der Feuerwehr getragenen Fahrzeuge) stets zu **beteiligen**.

1. Kaufhaus des Bundes (KdB)

Die im KdB veröffentlichten Rahmenverträge sind zwingend zu nutzen, auch dann, sofern die Kosten ggf. höher sind als bei Einzelbeschaffungen, da die Wirtschaftlichkeit im Gesamtgefüge des Bundes zu bewerten ist. Beschaffungen außerhalb der Bezugsmöglichkeiten des KdB bilden die Ausnahme und sind nur noch in den Fällen zulässig, in denen der Bedarf nachweislich nicht über das KdB gedeckt werden kann. **Sollten gewichtige Gründe für eine Ausnahme vorliegen, sind diese im entsprechenden Einzelfall dem BBK vorzutragen.** Welche Verwaltungsebenen Zugang zum KdB haben, bestimmen die Länder in eigener Zuständigkeit.

(Ersatz-)Beschaffung des Landes

Beschaffungen über das KdB für den landeseigenen bzw. kommunalen Bedarf sind in jedem Fall ausgeschlossen. Dies gilt auch für (Ersatz-)Beschaffungen für Fahrzeuge der ergänzenden Ausstattung des Bundes, sofern diese aus nicht zivilschutzbezogenen Gründen erfolgt.

Die Länder können sich jedoch an den Hersteller aus dem KdB wenden. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Abruf nicht aus dem Rahmenvereinbarung erfolgt.

2. Vergabe/Beschaffungen

Bei Beschaffungen sowie der Vergabe von Aufträgen zur Bewirtschaftung der ergänzenden Ausstattung des Bundes sind die allgemeinen Regeln der Beschaffungs-/Vergabeverfahren des Landes (u.a. vergaberechtlichen Bestimmungen der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sowie der [Vergabeverordnung \(VgV\)](#)) zu beachten. Der **Wettbewerb** ist stets **zu gewährleisten**, die öffentlichen Aufträge sind im Wege transparenter Verfahren zu vergeben. Die **Vergabe ist sowohl an Betriebe der Privatwirtschaft** als auch an **Werkstätten der Gebietskörperschaften zulässig**. Abschlüsse von **Rahmenverträgen** sind **statthaft**.

Ausgaben, die durch eine Verwaltungsebene abgerechnet werden, erfolgen gegen Beleg. Im Verhältnis zwischen den für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden und den nach [§26 ZSKG](#) mitwirkenden privaten Organisationen richtet sich der Nachweis der Ausgaben und die Belegpflicht nach den Bestimmungen der [Bundeshaushaltsordnung \(BHO\)](#) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften über das Nachweisverfahren bei Zuwendungen ([§29 Abs.3 S.2 und 3 ZSKG](#)). **Das Vorliegen der entsprechenden Nachweise ist von den zuständigen Behörden nachvollziehbar zu prüfen und zu dokumentieren.**

3. Abrechnungs- und Belegpflicht

Zur Erleichterung der **Abrechnungs- und Belegpflicht** wird entsprechend [§29 Abs.2 S.3 ZSKG](#) zugelassen, dass auf die Ausgaben und Einnahmen die **landesrechtlichen Vorschriften über die Kassen- und Buchführung der zuständigen Landes- und Gemeindebehörden angewandt werden**. Auf die [Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff \(GoBD\)](#) des Bundesministeriums der Finanzen vom 28. November 2019 sowie die zur [Umsetzung der "E-Rechnungsrichtlinie" der EU](#) erlassenen Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes und der Länder wird aufmerksam gemacht.

III. Ausgaben für Unterhalt und Verwaltung der ergänzenden Ausstattung des Bundes

Ausgaben auf Standortebene	• Fahrzeugbezogene Ausgaben • Einsatzkraftbezogene Ausgaben • ATF-spezifische Besonderheiten
Wartung und Instandsetzung	• Bundeseigene Fahrzeuge • (Mess-)Geräte • Atemschutzmasken (CBRN-PSA und Fachdienstausstattung)
Dezentrale Beschaffung (Ersatz-, Neu- oder Nachbeschaffung; Auflistung nicht abschließend)	• Ausstattungsgegenstände der bundeseigenen Fahrzeuge • Fachdienstausstattung • Ausstattungsgegenstände der CBRN-PSA • Fahrzeugungebundene Ausstattungsgegenstände
Entsorgung	• Ge- und Verbrauchsmaterial des Bundes

1. Ausgaben auf Standortebene (Kapitel 06 28 Titel 532 12)

Auf Grundlage des ZSKG werden die Kosten für die Unterbringung der bundeseigenen Fahrzeuge (Fahrzeugbezogene Ausgaben) sowie die Unterbringung der persönlichen CBRN-PSA und ärztliche Untersuchungen der Einsatzkräfte (Einsatzkraftbezogene Ausgaben) pauschal erstattet (sog. Standortpauschale). Einzelheiten zu den Beträgen sind in Anlage 1 aufgeführt. Die besonderen Bewirtschaftungshinweise hinsichtlich der Einsatzbereitschaft der ATF werden in einem gesonderten Rundschreiben zur Verfügung gestellt.

Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel im **Januar, Mai** sowie **August nur für Fahrzeuge der ergänzenden Ausstattung des Bundes**. Werden Fahrzeuge erst im Laufe des Jahres neu ausgeliefert, wird die Pauschale nur anteilig für die betroffenen Quartale des Jahres gezahlt. Die Länder verteilen die ihnen zur Bewirtschaftung zugewiesenen fahrzeug- und einsatzkraftbezogenen Erstattungspauschalen über die jeweils zuständigen Stellen an die zuständigen KatS-Behörden der Kreise und kreisfreien Städte. Die **Pauschalen** sind von dort **zügig an den jeweiligen Träger auszuzahlen**. Bereits ausgezahlte Pauschalen müssen beim Ausfall eines Fahrzeugs aufgrund einer Aussonderung nicht zurückgezahlt werden.

Fahrzeugbezogene Ausgaben: Die Kosten für die Unterbringung werden für alle bundeseigenen Fahrzeuge **mit Ausnahme** der Brandschutzfahrzeuge (Löschgruppenfahrzeug Katastrophenschutz (LF-KatS), Schlauchwagen Katastrophenschutz (SW-KatS)) erstattet. Sie werden für den jeweiligen Bestand der einzelnen Fahrzeugtypen in den Bundesländern auf Basis des Fahrzeugbestands zum Ende des Vorjahrs berechnet. Die Pauschale wird für eine fahrzeugspezifische Stellfläche gezahlt und beträgt 5,20 €/m² im Monat (s. Anlage 1).

Einsatzkraftbezogene Ausgaben: Die Erstattung der Kosten für die Unterbringung der vom Bund den Einsatzkräften zur Verfügung gestellten CBRN-PSA richtet sich nach der Anzahl der fahrzeugbezogenen Helferzahlen (Erst- und Zweitbesatzung) und beträgt 4,20 €/Satz und Jahr. Die Pauschalen für die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen der auf den bundeseigenen Fahrzeugen eingesetzten Atemschutzgeräteträger nach DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen basieren auf der Pflicht zur Wiederholungsuntersuchung alle 3 Jahre und einer jährlichen Helferfluktuation von 10 %. Es werden **40 % der kalkulierten Untersuchungsausgaben je Einsatzkraft und Jahr erstattet**. Zur Auszahlung kommen zur Pflichtvorsorge nach ArbmedVV für Atemschutzgeräte Gruppe 2 (ehemalige Untersuchung nach DGUV-Grundsatz 26.2) ein Betrag von 74,00€ pro Jahr/Einsatzkraft und für die Pflichtvorsorge nach ArbmedVV für Atemschutzgeräte Gruppe 3 (ehemalige Untersuchung nach DGUV-Grundsatz 26.3) ein Betrag von 88,00 € pro Jahr/Einsatzkraft.

Die öffentlichen und privaten Organisationen sind verpflichtet, die fahrzeug- und einsatzkraftbezogenen Leistungen ordnungsgemäß zu erbringen. Wurden die Mittel in dem jeweiligen Haushaltsjahr nicht verausgabt, ist eine erneute Mittelzuweisung im Folgejahr mit den Haushaltsmitteln des Vorjahres nicht möglich.

2. Wartung und Instandsetzung (Kapitel 06 28 Titel 532 12)

Die durch den Bund ursprünglich ausgelieferten Fahrzeuge und (Mess-)Geräte sind regelmäßig zu warten und bei Defekt wieder instand zu setzen.

Mit Ausnahme der Atemschutzmasken bedürfen die Komponenten der CBRN-PSA bei ordnungsgemäßer Lagerung langfristig keiner kostenverursachenden Prüfung oder Wartung. Die **Atemschutzmasken** hingegen müssen **vor und nach jedem Gebrauch** sowie bei **normaler Lagerung**

halbjährlich geprüft werden. Es sind lediglich **10 % der Atemschutzmasken zu Übungszwecken** vorzuhalten und halbjährlich zu prüfen. Die **restlichen 90 %** werden nach der ersten Wartung **luftdicht eingeschweißt** und unterliegen nur einem **zweijährigen Prüfintervall**. Die Prüfungen haben entsprechend DGUV Grundsatz 305-002 „Prüfgrundsätze für Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge der Feuerwehr“ und den Vorgaben des Herstellers zu erfolgen. Dort sind weitere notwendige Prüfungen für Masken und Filter aufgeführt, die jedoch kostenneutral sind.

Im Rahmen der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel werden im **Januar, Mai** sowie **August** des Haushaltsjahres den Ländern die Gelder in Anteilen zugewiesen. Die Höhe der Mittel orientiert sich an der Anzahl der Bestandsfahrzeuge in den Ländern zum Jahresbeginn und den Haushaltsmitteln, die für die Ausgaben, für Wartung und Instandsetzung pro Einsatzfahrzeug zur Verfügung stehen. Sollten die Mittel nicht ausreichen, ist der notwendige Mehrbedarf gesondert beim BBK zu beantragen.

Formänderungen: Bei eigenständigen Änderungen (bspw. Ladebordwand) trägt der Bund nicht die daraus entstehenden Kosten wie Kosten für Wartung und Instandsetzung.

3. Dezentrale Beschaffung (Kapitel 06 28 Titel 812 11)

Beschaffungen (Ersatzbeschaffungen, Neu- und Nachbeschaffungen) von Bestandteilen der zugewiesenen ergänzenden Ausstattung des Bundes sind grundsätzlich **dezentral** und **unmittelbar durch die** im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung nach Landesrecht hierfür bestimmte Verwaltungsebene **vorzunehmen**.

Nur die ursprünglich bei der Auslieferung durch den Bund auf dem Fahrzeug vorhandene Ausstattung¹ kann auf Kosten des Bundes ersetzt werden. Eine Ausstattungskomplettierung in Anlehnung an die neueren Fahrzeuggenerationen unterbleibt grundsätzlich. Nur in begründeten Ausnahmefällen darf nach Einholung einer schriftlichen Genehmigung durch das BBK eine Anpassung (mit Ausgabenerstattungsfolge) vorgenommen werden.

Die Zahlungspflicht des Bundes ist in jedem Fall zu prüfen. Kosten, die durch die Verwendung der durch den Bund finanzierten Ausstattung bei Katastrophen und Unglücksfällen entstehen ([§29 Abs. 4 ZSKG](#)) sind nur durch diesen zu tragen, sofern der Einsatz gleichzeitig überwiegend zivilschutzbezogenen Ausbildungszwecken dient. Eine Zahlungspflicht des Bundes kann darüber hinaus bei Beschädigungen, Verlust oder sonstigem Untergang der ergänzenden Ausstattung des Bundes ausgeschlossen sein, sofern Dritte für einen möglichen Ersatz in Anspruch genommen werden können.

Für Verbrauchsmaterial und Einwegausstattung darf grundsätzlich keine Ersatzbeschaffung zu Lasten des Bundes erfolgen. Dies gilt nicht, soweit es sich um nicht verbrauchtes Material handelt, das wegen des Ablaufs der Verfallfristen (Haltbarkeit) ersetzt werden muss (z. B. Probenahmematerial, Kfz-Verbandskasten, med. Sauerstoff, Infusionslösungen sowie sonstiges med. Verbrauchsmaterial).

¹ Ausstattungslisten, Begleithefte, Typenblätter sowie Rundschreiben können mithilfe der Suchfunktion auf der [Webseite](#) des BBK eingesehen werden.

Vorratshaltung: Eine Vorratshaltung ist grundsätzlich unzulässig, es sei denn, sie lässt sich wegen der Abnahme von Mindestmengen und kleinstmöglichen Packungsgrößen - auch unter Beachtung hygienischer Erfordernisse - nicht vermeiden. Steht der Ablauf der Mindesthaltbarkeitsfristen unmittelbar bevor, ist eine Nachbeschaffung bereits vor Ablauf möglich.

Im Rahmen der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel werden im **Januar, Mai** sowie **August** des Haushaltsjahres den Ländern die Gelder in Anteilen zugewiesen. Die Höhe der Mittel orientiert sich an der Anzahl der Bestandsfahrzeuge in den Ländern zum Jahresbeginn und den Haushaltsmitteln, die für die Ausgaben, für die Dezentrale Beschaffung pro Einsatzfahrzeug zur Verfügung stehen. Sollten die Mittel nicht ausreichen, ist der notwendige Mehrbedarf gesondert beim BBK zu beantragen.

Mittel für dezentrale (Nach-)Beschaffung von **CBRN-PSA** stehen auf dem Kapitel 06 28 Titel 812 11 Objekt 03 98 519 9 zur Verfügung. Die Aufträge und Ausgaben sind in den Quartalsmeldungen mit aufzuführen.

4. Entsorgung von Ge- und Verbrauchsmaterial (Kapitel 06 28 Titel 532 12)

Kosten der Abfallentsorgung von Ge- und Verbrauchsmaterial des Bundes, welche über die übliche Müllabfuhr hinausgehen (Sonderabfallentsorgung (z. B. Minicont, Dosimeter), Ein- und Umlagerung sowie Entsorgung von Verbrauchsmaterial (z. B. Batterien), können, soweit sie eindeutig dem Verantwortungsbereich des Bundes zuzuordnen sind, durch den Bund erstattet werden. Die Erstattung muss gesondert auf dem Dienstweg und elektronisch unter der E-Mail-Adresse Bewirtschaftung@bbk.bund.de beantragt werden.

IV. Ausgaben im Zusammenhang mit der Überführung

1. Reise-/Zulassungs- und Betankungskosten (Kapitel 06 28 Titel 811 11/812 11)

Die Ausgaben für Zulassungskosten für die Anmeldung neuer bundeseigener Fahrzeuge, die nach Landesrecht anfallenden Reisekosten sowie ggf. anfallende Betankungskosten anlässlich der Überführungsfahrten neuer bundeseigener Fahrzeuge werden vom Bund getragen. Die jeweils benötigten Haushaltsmittel werden auf Anforderung zu Lasten von Kapitel 06 28 Titel 811 11 zugewiesen.

Die Ausgaben für Reisekosten anlässlich der Abholung neuer bundeseigener Ausstattung (also keiner neuen Komplettfahrzeuge) sowie in diesem Zusammenhang ggf. anfallende Betankungskosten werden ebenfalls auf Anforderung zugewiesen. Sie sind sachgerecht aus Kapitel 06 28 Titel 812 11 zu tragen.

Für die **Abrechnung der Reisekosten** ist das [BBK-Formblatt](#) zu nutzen. Reisekosten werden nur nach Übermittlung des **ordnungsgemäß und vollständig ausgefüllten Formblatts nebst Belegen** an das Postfach Bewirtschaftung@bbk.bund.de erstattet (PDF-Datei). Anträge auf Erstattung einzelner Belege (z.B. Hotelrechnungen, Verpflegungsbelege etc.) ohne formale Reisekostenabrechnung werden zurückgewiesen.

2. Weitergewährtes Arbeitsentgelt

Zur Förderung des Ehrenamtes (§20 ZSKG) werden im Zusammenhang mit der Abholung neuer bundeseigener Fahrzeuge bzw. neuer bundeseigener Ausstattung anfallende Ausgaben für weitergewährtes Arbeitsentgelt (fortgewährte Leistungen, Entschädigungen für Verdienstausschlag) für eingesetztes **rein ehrenamtliches Personal** ebenfalls vom Bund zu Lasten der jeweiligen Ausgabetitel getragen. Anteilige Personalkosten für eingesetztes Landespersonal bzw. für vom jeweiligen Land

eingesetztes hauptamtliches Personal der nach [§26 ZSKG](#) mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen werden hingegen nicht vom Bund übernommen ([§29 Abs.1 ZSKG](#))². Anträge auf Erstattung weitergewährten Arbeitsentgelts bedürfen der formalen Feststellung einschließlich der Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch die zuständige Behörde.

V. Ausgaben für Schadensersatz- und Versicherungsleistungen

Schadensersatzleistungen:	• Ersatz für Sachschäden • Schadensersatz bei Fahrzeugunfällen • Ersatz weitergewährten Arbeitsentgelts
Versicherungsleistungen:	• Unfallversicherungsleistungen • Pflichtversicherungen (Kostenerstattung)

1. Allgemeines

Bei den Ausgaben für Schadensersatz- und Versicherungsleistungen handelt es sich um titelbezogene Ausgabemittel mit Zweckbindung für den Einzelfall (Titel 681 02). Ihre Rechtsgrundlagen ergeben sich nicht unmittelbar aus dem ZSKG, sondern aus anderen Rechtsvorschriften, z.B. [BGB](#), [StVG](#), [SGB VII](#). Sie werden als Erstattungsleistungen des Bundes gegen Nachweis den Ländern als Zuweisungsempfänger zur Weiterleitung an die Bedarfsträger zugewiesen. Der Bund ist einzelfallbezogen erstattungspflichtig gegenüber den Ländern, die ihrerseits die Erstattungsansprüche ihrer Körperschaften bzw. der nach [§26 ZSKG](#) mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen gegenüber dem Bund vertreten.

2. Verfahren

Die **zuständige Landesbehörde prüft**, ob hinsichtlich der geltend gemachten Ansprüche (Sach-, Personen-, Vermögensschäden) eine **Erstattungspflicht des Bundes in Betracht kommt**. Ist dies aus Sicht der Landesbehörde der Fall, sind die verausgabten Mittel auf dem Dienstweg zur Erstattung anzufordern. Hierzu muss - als wichtigste Voraussetzung - dem schadensverursachenden Ereignis eine **Tätigkeit im Interesse des Bundes für Zwecke des Zivilschutzes** zugrunde gelegen haben. Die **Anforderung** erfolgt in Schadensersatzfällen in der Regel über die oberste Katastrophenschutzbehörde und bei Unfallversicherungsfällen durch die zuständigen Kostenträger mittels einer Kostenaufstellung über die zuständige Landesbehörde. Die **erforderlichen Nachweise** (wie z.B. genehmigter Dienst-/Ausbildungsplan, konkreter Auftrag/Fahrauftrag, Schadensanzeige, Unfallaufnahmeprotokoll der Polizeibehörde, Polizeibericht, Auszug aus Kontrollbüchern, Kfz-Fahrtenbuch, objektivierte Schadenssumme, Kfz-Sachverständigengutachten, Reparaturrechnung, Arztatteste, Honorarnoten u.ä.) sind jeweils **beizufügen**.

Die **Zuweisung** der Bundesmittel erfolgt **halbjährlich rückwirkend**; dies ist wegen möglicher Rückforderungen fehlerhafter oder überzahlter Leistungen notwendig. Das BBK behält sich eine jederzeitige Prüfung der Einzelfälle vor.

² Dies gilt auch für hauptamtliche Kräfte der nach [§26 ZSKG](#) mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen, wenn diese „auch“ ehrenamtlich tätig sind.

3. Ersatz für Sachschäden

Bei der Erfüllung der staatlichen Aufgabe Zivilschutz können die dort Tätigen einen Schaden verursachen oder selbst erleiden. Dabei gelten in der Regel die Grundsätze der Amtshaftung bzw. der Staatshaftung (bzw. Organhaftung bei den nach [§26 ZSKG](#) mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen). Voraussetzung ist die „Drittbezogenheit“ der Amtspflichtverletzung. Der Bund haftet also nur, wenn der Schaden einem Dritten entstanden ist, der nicht dem Bereich der vom Bund zu erfüllenden Zivilschutzaufgabe angehört. Erleidet die handelnde staatliche Stelle selbst einen Schaden (sog. Eigenschaden), entsteht keine Haftung.

4. Schadensersatz bei Fahrzeugunfällen

Bei Schadensfällen mit bundeseigenen Kraftfahrzeugen haftet die als Halter des Kraftfahrzeuges eingetragene Behörde aus [§7 StVG](#) (Gefährdungshaftungstatbestand) unabhängig von der Ersatzpflicht der Fahrzeugführerin und Fahrzeugführers gemäß [§18 StVG](#). Der Bund ist nur in den Fällen erstattungspflichtiger Kostenträger, in denen das schädigende Ereignis bei der Auftragserfüllung der Aufgaben aus dem ZSKG eingetreten ist. Bei Eintritt eines schädigenden Ereignisses ist deshalb der **Zivilschutzzweck detailliert darzulegen** und gesondert **nachzuweisen**.

Die **Erstattungspflicht des Bundes** greift **nur**, soweit eine Kfz-Haftpflicht-, Kaskoversicherung, ein Kommunalversicherer oder ein Kommunal Schadenausgleich (KSA) keine Deckung des Haftpflichtschadens übernimmt.

Ergänzend wird auf die beigefügte zusammenfassende Übersicht zur Kostentragung bei Unfällen mit Bundesfahrzeugen hingewiesen (Anlage 2).

5. Ersatz weitergewährten Arbeitsentgelts

Der Bund erstattet als Einzelausgaben gegen Nachweis die von der zuständigen Behörde an einen privaten Arbeitgeber gemäß [§9 Abs.2 S.4 und 5 KatSchErwG](#) tatsächlich gezahlten Geldleistungen.

Ersetzt wird weitergewährtes Arbeitsentgelt aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit, wenn ursächlich für die Arbeitsunfähigkeit eine Schädigung während der Ausübung des Dienstes im Zivilschutz ist, sowie weitergewährtes Arbeitsentgelt für Ausfallzeiten von mehr als zwei Stunden am Tag oder mehr als sieben Stunden innerhalb von zwei Wochen, wenn der Ausfall anlässlich der zivilschutzbezogenen Ausbildung oder bei Zivilschutzübungen oder Zivilschutzereignissen entstanden ist.

6. Unfallversicherungsleistungen

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung richten sich nach den Regelungen des SGB VII. Die im Zivilschutz ehrenamtlich tätigen Personen haben bei Personenschäden Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, sofern sie im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten einen körperlichen oder gesundheitlichen Schaden erleiden ([§2 Abs.1 Nr.12 SGB VII](#)). Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind der Bund (Unfallversicherung Bund und Bahn) und die nach Landesrecht als solche benannten Körperschaften des öffentlichen Rechts.

7. Kostenerstattungen für Pflichtversicherungen

Gemäß [§1 PflVG](#) ist der Halter eines Kraftfahrzeugs verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursachten Schäden abzuschließen. Eine Ausnahme von der Versicherungspflicht nach [§1 PflVG](#) gilt gemäß [§2 Abs.1 PflVG](#) u.a. für den Bund, die Länder,

Gemeinden mit mehr als einhunderttausend Einwohnern und Gemeindeverbände sowie Zweckverbände, denen ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts angehören. Aus haushälterischen Gesichtspunkten treten diese als „Selbstversicherer“ auf. Erreicht eine Gemeinde die Einwohnerzahl von einhunderttausend, so unterliegt sie ab diesem Zeitpunkt nicht mehr der Versicherungspflicht; umgekehrt wird sie erneut versicherungspflichtig, sobald die Einwohnerzahl unter einhunderttausend sinkt. Gemeinden mit weniger als einhunderttausend Einwohnern sind als Halter der bundeseigenen Fahrzeuge also zum Abschluss der Kfz-Haftpflichtversicherungen verpflichtet. Der Bund erstattet daher als Einzelausgaben gegen Nachweis die Kosten für bundeseigene Fahrzeuge (**nur Haftpflichtversicherungsprämien**, keine Kaskobeiträge und keine Beiträge oder Umlagen an einen Kommunalen Schadenausgleich (KSA)) für die den Gemeinden gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung.

VI. Aussonderung und Verwertung der ergänzenden Ausstattung des Bundes

Ergänzende Ausstattung des Bundes, die nicht konzeptkonform/wirtschaftlich ist:

- ist auszusondern (aus dem Bundesvermögen zu lösen) und im Anschluss
- zu verwerten (VEBEG, Generalzolldirektion, sonstige Ausschreibung) oder
- ggf. der öffentlichen oder privaten Organisation zur unentgeltlichen Übernahme anzubieten

1. Aussonderung

Unter **Aussonderung** ist das belegmäßige Herauslösen von Bundesvermögen der ergänzenden Ausstattung des Bundes aus der bisherigen Zweckbestimmung zu verstehen.

Eine Begutachtung durch die Generalzolldirektion ist in jedem Fall durchzuführen, wenn die voraussichtlichen **Kosten der Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten den festgelegten Schwellenwert der aktuell gültigen Instandsetzungskostentabelle überschreiten**. Ist die **Wirtschaftlichkeit der Durchführung der beabsichtigten Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen** nicht mehr gegeben, wird die **Aussonderungswürdigkeit** durch den Gutachter festgestellt. In einem **Vermerk** sind die Gründe für die Aussonderung festzuhalten.

Die Aussonderung ist formal **zu verfügen**. Die Verfügung hat alle wichtigen Informationen zum Fahrzeug/der Ausstattung, Aussonderungsgutachten und Gründe für die Aussonderung zu enthalten. Die Aussonderungsverfügung ist dem BBK mit Aussonderungsgutachten **zwingend vor** Verwertung bzw. unentgeltlichen Abgabe auf dem Dienstweg zuzuleiten und die **Zustimmung** zum angestrebten Verfahren (Verwertung, unentgeltliche Abgabe oder Entsorgung) einzuholen. Sollte das BBK sich innerhalb einer Frist von 2 Monaten nicht zum Vorgang geäußert haben, ist von einer stillschweigenden Zustimmung auszugehen.

2. Verwertung

Ausgesonderte ergänzende Ausstattung des Bundes ist gemäß [§63 BHO](#) zu ihrem **vollen Wert** zu veräußern. Für die Verwertung der ergänzenden Ausstattung des Bundes (bundesfinanzierte Fahrzeuge, Fachdienstausstattung) legen die Länder die Zuständigkeit und das Verwaltungsverfahren fest. Dabei ist stets eine bestmögliche Verwertung des Bundesvermögens sicherzustellen (VEBEG, Zoll-Auktionen, öffentliche Ausschreibungen). Die für die Verwertung zuständige Stelle hat zudem die **Verwertbarkeit**, insbesondere Verbote oder Beschränkungen, in eigener Zuständigkeit **zu prüfen**.

3. Unentgeltliche Abgabe

Im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung können die Länder den öffentlichen und privaten Organisationen die ausgesonderten Fahrzeuge samt Ausstattung zur unentgeltlichen Übernahme anbieten. Adressat des jeweiligen Angebots sind lediglich die öffentlichen und privaten Organisationen, die im jeweiligen Kreis- bzw. Stadtgebiet liegen. Dabei hat die **ursprüngliche private Organisation die erste Priorität beim Zugriffsrecht**. Über eventuelle Abweichungen von diesem Verfahren wie z. B. die beabsichtigte Abgabe an Interessenten außerhalb des Kreis- bzw. Stadtgebietes ist vorab die Zustimmung des BBK einzuholen.

Die in Fahrzeugen verbaute bundesfinanzierte Funktechnik für den BOS-Sprech- und Datenfunk (Fahrzeug- und Handfunkgeräte) kann in den Fahrzeugen verbleiben, wenn das Fahrzeug weiterhin für Zwecke des Zivil- und/oder Katastrophenschutz eingesetzt wird und die fahrzeugübernehmende

Organisation zu den berechtigten Teilnehmern gemäß BOS-Funkrichtlinie gehört. Dies gilt nicht, wenn die Funkanlagen jünger als 8 Jahre sind. In diesen Fall ist die wesentliche Funktechnik auszubauen und dem BBK zu übergeben. Näheres regelt das zugehörige Rundschreiben.

Bei Verwertung außerhalb öffentlicher/privater Organisationen ist zu beachten (nicht abschließend), dass

- zwingend die sicherheitskritische BOS-Funkausstattung ausgebaut wird und diese danach entweder nachweislich an anderer Stelle für Zivil- und Katastrophenschutz zwecke eingesetzt, eingelagert oder nach Vorgabe der autorisierten Stelle³ unbrauchbar gemacht wird (siehe auch dazugehöriges Rundschreiben);
- besondere Fachdienstausstattung (u.a. Atemschutzmasken, Messgeräte) vollständig ausgebaut und an das BBK zurückgesandt werden muss;
- die Kennzeichnung der Zugehörigkeit zur Bundesausstattung (bspw. Zivilschutzzeichen, Aufkleber) zu entfernen ist.

zu ³) im jeweiligen Bundesland vorhandene zentrale Stelle für die Belange des BOS-Digitalfunk

F. Bewirtschaftung – Besonderer Teil (Sanitätsdienst/ CBRN-Schutz)

I. Unterbringung, Lagerung und Betrieb

1. Lagerung der Gerätewagen Sanität und Krankentransportwagen Typ B

Der GW San und der KTW Typ B dürfen nur **in Hallen in einem Temperaturbereich von 0°C bis 40°C** untergebracht werden, wobei die Bildung von Kondenswasser zu vermeiden ist. Die temperaturstabile Lagerung der auf den Fahrzeugen vorgehaltenen Infusionen muss gemäß Herstellervorgaben erfolgen.

2. Lagerung der CBRN-Erkundungswagen

Der CBRN ErkW darf nur in Hallen in einem **Temperaturbereich von 0°C bis 40°C** untergebracht werden, wobei die Bildung von Kondenswasser zu vermeiden ist. An dem Akkumulator des Messcontainers müssen Erhaltungsladungen vorgenommen werden.

II. Wartung und Instandsetzung

1. Automatisierte Externe Defibrillatoren (AED)

Bei den auf den bundeseigenen Fahrzeugen vorhandenen AED handelt es sich gemäß [§11 Abs.1 MPBetreibV](#) i.V.m. [Anlage 1 MPBetreibV](#) um Medizinprodukte, die einer regelmäßigen sicherheitstechnischen Kontrolle unterliegen. Die Ausnahme von dem Erfordernis der sicherheitstechnischen Kontrolle nach [§11 Abs.2 MPBetreibV](#) greift in diesen Fällen nicht. Nach [§11 Abs.1 MPBetreibV](#) hat der Betreiber für die sicherheitstechnischen Kontrollen solche Fristen vorzusehen, dass entsprechende Mängel, mit denen aufgrund der Erfahrung gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden können. Die sicherheitstechnischen Kontrollen sind jedoch spätestens alle zwei Jahre mit Ablauf des Monats durchzuführen, in dem die Inbetriebnahme des Medizinproduktes erfolgte oder die letzte sicherheitstechnische Kontrolle durchgeführt wurde. Die sicherheitstechnischen Kontrollen schließen die Messfunktionen ein. Die Kosten für die ordnungsgemäße Durchführung der regelmäßigen sicherheitstechnischen Kontrollen der bundeseigenen AED werden aus Kapitel 06 28 Titel 532 12 getragen.

Im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung ist die für die Verwaltung der ergänzenden Ausstattung des Bundes zuständige Behörde für die Einhaltung der Vorgaben nach [§11 Abs.1 MPBetreibV](#) verantwortlich.

2. Chemische Messtechnik des CBRN ErkW

Die beiden vom Bund beschafften chemischen Messgeräte vom Typ TIGER (Photoionisationsdetektor (PID) der Fa. ISM Deutschland) und RAID-M 100 (Ionenmobilitätsspektrometer der Fa. Bruker) sind technisch anspruchsvolle Messutensilien.

Das **Messgerät TIGER** kommt vor allem bei der Freisetzung von Industriechemikalien zum Einsatz. Die Kontrollintervalle richten sich bei diesem Gerät nach dem Merkblatt T 021 der BG RCI (Berufsgenossenschaft Rohstoffe, chemische Industrie). **Einmal pro Kalenderjahr** ist durch die nutzende Stelle eine **Wartung beim Gerätehersteller** zu beauftragen. Die im KdB hierfür zur Verfügung stehende Rahmenvereinbarung zur Wartung der auf den bundesfinanzierten CBRN ErkW verwendeten Photoionisationsdetektoren TIGER ist zwingend zu nutzen.

Das **Messgerät RAID-M 100** wird hauptsächlich beim Verdacht der Freisetzung von chemischen Kampfstoffen eingesetzt. Zum Erhalt der Einsatzfähigkeit des Messgeräts ist von der nutzenden Stelle **einmal pro Monat** ein **Funktionstest** durchführen. Zusätzlich ist durch die nutzende Stelle **alle zwei Jahre** eine **Wartung beim Hersteller** zu beauftragen. Die im KdB hierfür zur Verfügung stehende Rahmenvereinbarung zur Wartung der auf den bundesfinanzierten CBRN ErkW verwendeten Ionenmobilitätsspektrometer „RAID-M 100“ ist zwingend zu nutzen.

Die **Kosten für die notwendigen Wartungsarbeiten** werden aus **Kapitel 0628 Titel 532 12** getragen. Auf die einzuhaltenden haushaltsrechtlichen, insbesondere vergaberechtlichen Bestimmungen sowie auf die Berücksichtigung von eventuellen Gewährleistungsfragen wird hingewiesen. Über die ordnungsgemäß durchgeführten Wartungen der Messgeräte TIGER und RAID-M 100 sind jederzeit prüfbare Nachweise zu führen.

3. Photoionisationsdetektor (PID) auf dem Gerätewagen Dekontamination Personal

Der PID vom Typ TIGER, der Ende des Jahres 2021 an die Standorte der GW Dekon P ausgeliefert wurde, ist baugleich mit dem PID auf dem CBRN ErkW. Das Kontrollintervall dieses Messgeräts richtet sich ebenfalls nach dem Merkblatt T 021 der BG RCI. Einmal pro Kalenderjahr ist durch die nutzende Stelle eine Wartung beim Gerätehersteller zu beauftragen.

Für die **Wartung** ist - analog zum PID TIGER auf dem CBRN ErkW - die **KdB-Rahmenvereinbarung zwingend zu nutzen**.

4. Kosten für die Untersuchungen der Trinkwasserkomponente GW Dekon P

Die **Kosten**, die im Zusammenhang mit den vom jeweils zuständigen örtlichen **Gesundheitsamt ausdrücklich verlangten Untersuchungen nach der aktuellen TrinkwV** entstehen, werden vom Bund **auf Antrag erstattet**, soweit die Kosten allein auf die Vorhaltung der für **Zivilschutzzwecke** beschafften Dekontaminationsausrüstung auf den bundeseigenen GW Dekon P zurückzuführen sind. Von den örtlichen Gesundheitsbehörden nicht verlangte Untersuchungen sowie Untersuchungen der Trinkwasserkomponenten im Zusammenhang mit der Nutzung der Dekontaminationsausrüstung auf den bundeseigenen GW Dekon P außerhalb des nachgewiesenen Zivilschutzzweckes werden nicht erstattet. Dem Antrag auf Erstattung ist in jedem Fall eine Ablichtung der entsprechenden Entscheidungen der zuständigen Gesundheitsbehörden beizufügen. Auf [§29 Abs.4 ZSKG](#) wird in diesem Zusammenhang nochmals ausdrücklich hingewiesen.

5. Desinfektion der Trinkwasserkomponente GW Dekon P

Für den Materialaufwand im Zusammenhang mit der Desinfektion der Trinkwasserkomponenten auf den bundeseigenen GW Dekon P übernimmt der Bund die Kosten (Höchstgrenze im Jahr 240,00 € je Fahrzeug, Maßstab Desinfektionsintervall 9 Monate).

Für die Beschaffung von Material für die Desinfektion der Trinkwasserkomponenten auf den bundeseigenen GW Dekon P ist zwingend Rahmenvereinbarung aus dem Kaufhaus des Bundes (KdB) zu nutzen. Die **Hinweise zur Desinfektion der Trinkwasserkomponenten** im dazugehörigen Rundschreiben sind zu beachten.

Wichtiger Hinweis: Die Kosten für Desinfektionsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung des GW Dekon P und seiner Ausstattung für Zwecke des Katastrophenschutzes bzw. der allgemeinen Gefahrenabwehr sind vom jeweiligen Aufgabenträger und nicht vom Bund zu tragen.

6. Chemikalienschutzanzüge (CSA)

Die CSA Typ 1a und 1b müssen gemäß Gebrauchsanleitung des Herstellers gewartet werden. Nur wenn entsprechende Prüfeinrichtungen (Prüf-Sets) passend zu diesen CSA nicht am Standort vorhanden sind, können sie beim Hersteller beschafft werden. Über die ordnungsgemäß durchgeführten Wartungen der Atemschutzmasken (inkl. der Atemschutzmasken der CBRN-PSA) sind jederzeit prüfbare Nachweise zu führen. Die Verlängerung der sog. „smart stock“-Option (Erneuerung der Vakuumverpackung) für die CSA, die 5 Jahre lang nicht ausgepackt wurden, muss beim Hersteller durchgeführt werden. Die Kosten für die notwendigen Wartungsarbeiten und die Verlängerung der smart stock-Option werden aus Kapitel 0628 Titel 532 12 getragen. Über die ordnungsgemäß durchgeführten Wartungen der CSA sind jederzeit prüfbare Nachweise zu führen

III. Dezentrale Beschaffung

Ausnahmen zu dem im Allgemeinen Teil beschriebenen Grundsatz, dass für Verbrauchsmaterial und Einwegausstattung keine Ersatzbeschaffung zu Lasten des Bundes erfolgen darf, gelten **für folgende Bestandteile der ergänzenden Ausstattung des Bundes** (in diesen Fällen ist eine Dezentrale Beschaffung zu Lasten des Bundes zulässig):

1. Batterien der AED

Die Kosten für den Ersatz der Batterien in den AED können übernommen werden, da die Geräte dauerhaft in Betrieb gehalten werden müssen und daher nicht ohne Batterien gelagert werden können.

2. Verbrauchsmaterial – CBRN ErkW, GW Dekon P

Die Kosten für den Ersatz von Verbrauchsmaterialien für die chemischen Messgeräte und Drucker des CBRN ErkW können übernommen werden, da der regelmäßige Betrieb der Geräte für die Erhaltung der Einsatzbereitschaft erforderlich ist. Mit dem Erhalt der chemischen Messgeräte RAID-M 100 und PhoCheck Tiger im Rahmen des Upgrades 2 werden nun **nur noch die Kosten von Verbrauchsmaterialien für diese Geräte getragen**.

Verbrauchsmaterialien sind:

- Staubfilter
- Testgasflasche mit 100 ppm Isobuten
- Filterscheiben
- Lampenreinigungssatz
- Bump-Test-Stift
- weiteres Verbrauchsmaterial einschließlich Prüfsubstanzen für das RAID-M 100.
- die Verbindungen zwischen den chemischen Messgeräten und den Schläuchen für die Ansaugung
- die Schläuche für die Ansaugung
- einmal jährlich je Farbe eine Druckerpatrone (verbrauchsabhängig)

Für das RAID-M 100 ist das Verbrauchsmaterial über die Rahmenvereinbarung im KdB abzurufen.

3. Verbrauchsmaterial des CBRN-Probenahmesatzes zu Übungszwecken

Um einen sicheren Umgang mit den Materialien des CBRN-Probenahmesatzes durch regelmäßiges Üben sicherzustellen, trägt der Bund die Kosten für das **im Rahmen von max. 2 Übungen pro Jahr genutzte Verbrauchsmaterial**.

4. Nutzung abgelaufener CBRN-PSA zu Übungszwecken

Ergänzender Hinweis: Für Ausbildungs- und Übungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem ordnungsgemäßen Gebrauch der vom Bund zur Verfügung gestellten CBRN-PSA sollen vorrangig die wegen Ablauf des Haltbarkeitsdatums nicht mehr für Einsatzzwecke nutzbaren und daher ausgesonderten Bestandteile der CBRN-PSA Verwendung finden. Soweit diese nicht mehr geeignet oder nicht mehr in ausreichendem Umfang vorhanden sind, ist es zulässig, bis zu max. 10% p. a. der aktuellen vom Bund für die Einsatzkräfte der Erst- und Zweitbesatzung auf den bundeseigenen Fahrzeugen bereitgestellten CBRN-PSA für Ausbildungs- und Übungszwecke zu verbrauchen. Ausgenommen sind die entsprechenden Atemschutzmasken, da diese mehrfach genutzt, gereinigt und desinfiziert werden können. Ersatz erfolgt nur bei Beschädigung oder Verlust.

G. Ausbildung

I. Allgemeines

Die nach Landesrecht im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen nehmen gemäß [§11 ZSKG](#) auch die Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen, wahr. Sie werden zu diesem Zweck **ergänzend ausgebildet**. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat legt gemäß [§11 Abs.1 ZSKG](#) Art und Umfang der ergänzenden zivilschutzbezogenen Ausbildung im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden fest. Die **Kosten** für diese ergänzenden Ausbildungsmaßnahmen ergeben sich aus dem Ausbildungskonzept „Ergänzende zivilschutzbezogene Ausbildung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes nach Landesrecht (Stand: 01. August 2018)“ und werden vom Bund aus Kapitel 0628 Titel 532 12 getragen.

Dabei gelten folgende Kostensätze:

Ausbildung auf Standortebeine	je Unterrichtseinheit/pro Person (45 Min.)	2,70 €
Überörtliche Ausbildung oberhalb der Standortebeine an Landesfeuerwehrschulen bzw. Schulen der Hilfsorganisationen	je Unterrichtseinheit/pro Person (45 Min.)	21,30 €

Die Ausbildungsmaßnahmen des Bundes bauen in der Regel auf einer vollständigen friedensmäßigen Ausbildung in der allgemeinen und/oder besonderen Gefahrenabwehr auf, die von den nach [§26 ZSKG](#) mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen und sonstigen Trägern des Katastrophenschutzes am Standort und an den Schulen der Träger vermittelt wird. Die ergänzende zivilschutzbezogene Ausbildung erfolgt integriert in der Ausbildung nach Landesrecht bzw. nach dem Recht der mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen.

II. Ergänzende zivilschutzbezogene Ausbildung an Landesfeuerwehrschulen und an Schulen der nach [§26 ZSKG](#) mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen

Aufgrund des Einvernehmens von Bund und Ländern weist der Bund den Ländern zur Abgeltung der Kosten der ergänzenden schulischen Ausbildung Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung zu. Die Inhalte der vom Bund mitfinanzierten Ausbildungen sind im Ausbildungskonzept „[Ergänzende zivilschutzbezogene Ausbildung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes nach Landesrecht \(Stand: 01. August 2018\)](#)“ dargestellt. Hierauf wird verwiesen.

Der **Nachweis der Ausgaben** ist durch eine Bestätigung der schulischen Einrichtung über die Anzahl der in einem Kalenderjahr ausgebildeten Einsatzkräfte aufgeschlüsselt nach Lehrgängen sowie durch die Bescheinigung, dass die Bundesmittel im Rahmen der integrierten Ausbildung zweckentsprechend verwendet wurden, zu erbringen.

Für die **Abrechnung zentral durchzuführender Lehrgänge** ist der Kostenträger der schulischen Einrichtung gegenüber dem Land anforderungsberechtigt, in dem die Einsatzkräfte ihren Dienst im Katastrophenschutz bzw. am bundeseigenen Fahrzeug leisten. Für Angehörige der nach [§26 ZSKG](#) mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen ist hierzu eine entsprechende Bestätigung der jeweiligen zuständigen Institution auf Landesebene (z.B. Landesverband) beizufügen.

Zum **Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Bundesmittel** sind die Ausbildungspläne und Teilnehmerlisten der durchgeführten Lehrgänge als zahlungsbegründende Unterlagen für die Dauer von 5 Jahren gemäß den Aufbewahrungsbestimmungen für die Unterlagen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (ABestB-HKR) aufzubewahren. Aus den Ausbildungsplänen muss der Anteil der durchgeführten ergänzenden zivilschutzbezogenen Ausbildung ersichtlich sein.

III. Ausgaben für die Rettungssanitäterinnen/Rettungssanitäter-Ausbildung

Der Bund finanziert aus Kapitel 06 28 Titel 532 12 für die den Sanitätsfahrzeugen der Medizinischen Task Force (MTF) und der Unterstützungskomponente zugeordneten Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter (in Doppelbesetzung) die **Kosten der theoretischen Ausbildung (Grundlehrgang)** sowie des **Abschlusslehrgangs einschließlich der Prüfung**. Erstattet werden nur die reinen Lehrgangskosten. Weitere Folgekosten (z.B. Reisekosten, fortgewährte Leistungen, Erste-Hilfe-Ausbildung, ärztliche Untersuchungen u.ä.) werden nicht vom Bund erstattet. Die Kostenerstattung erfolgt **gegen Belegnachweis** (Spitzabrechnung).

Berücksichtigt werden **Rettungssanitäterinnen/Rettungssanitäter-Ausbildungen**, die **ab dem 01.08.2009** begonnen wurden. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch Unterlagen (Zeugnis und Rechnungen) nachzuweisen. Bezugnehmend auf die Erörterungen in der länderoffenen Arbeitsgruppe „Ausbildung“ des AFKzV ist der Bund damit einverstanden, dass die Kosten der theoretischen Ausbildung (Grundlehrgang) bereits unmittelbar nach deren erfolgreichem Abschluss auf Kosten des Bundes abgerechnet werden können, soweit das jeweilige Land eine solche Regelung treffen will. Zu Beginn der Ausbildung muss ein Ausbildungsplan vorliegen, in dem angegeben wird, dass die vorgesehenen Krankenhaus- und Rettungswachen-Praktika gesichert sind.

Die für einen Einsatz auf den Bundesfahrzeugen vorgesehenen Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter sind vor Beginn der Ausbildung über die **Regelungen zur Kostenrückerstattung zu belehren und eine entsprechende Erklärung** ist abzugeben. Weiterführende Hinweise sowie entsprechende [Vordrucke](#) sind auf der Webseite des BBK verfügbar. Die **Durchführung eines Rückforderungsverfahrens obliegt** im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung den **jeweils zuständigen Landesbehörden**.

Bei Beauftragung der einzelnen Dienstleistungen ist grundsätzlich das nationale Vergaberecht -UVgO und ergänzende Verordnungen, Gesetze etc. der Länder-einzuhalten, sobald die Aufträge von öffentlichen Auftraggebern erteilt werden. Diese sind in §99 Ziffer 1 GWB neben anderen vorrangig als Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden, Bezirke) definiert.

Wenn die Einsatzkräfte selber den Ausbildungsträger beauftragen, unterfallen Sie als Privatperson nicht der Pflicht zur Anwendung des Vergaberechts, sollten aber im Hinblick auf sparsame/wirtschaftliche Verwendung von Haushaltsmitteln mindestens zu einem Preisvergleich für die erforderliche Leistung verpflichtet werden.

IV. Erweiterung der Fahrerlaubnis

Stehen zum Führen eines bundeseigenen Fahrzeugs keine ausreichende Anzahl an Einsatzkräften mit der erforderlichen Fahrerlaubnisklasse zur Verfügung, werden die **notwendigen Kosten für die Erweiterung der Fahrerlaubnis aus Bundesmitteln erstattet**. Zu den erstattungsfähigen Kosten der Erweiterung der Fahrerlaubnis zählen (in jeweils tatsächlicher Höhe) Fahrschulrechnungen, Prüfungsgebühren und Kosten für die ärztlichen Untersuchungen sowie die Gebühren, die mit der Erweiterung der Fahrerlaubnis anfallen. Darüber hinaus können Kosten für ärztliche Untersuchungen sowie Gebühren, die im Rahmen von Verlängerungen der Fahrerlaubnisse gemäß der [§§23, 24](#)

[Fahrerlaubnisverordnung \(FeV\)](#) anfallen, erstattet werden. Alle Kosten sind bei Kapitel 0628 Titel 532 12 nachzuweisen und **konkret gegen Beleg abzurechnen**.

Im Interesse der jederzeitigen Einsatzbereitschaft der Bundesfahrzeuge für Zivilschutzzwecke soll durch geeignete planerische Maßnahmen am Standort sichergestellt werden, dass **je bundeseigenem Fahrzeug zwei Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer** zur Verfügung stehen, die sich **im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnisklasse** befinden.

Einsatzkräfte, die als Kraftfahrer/Kraftfahrerin für ein vom Bund zur Verfügung gestelltes Fahrzeug vorgesehen sind und einer Erweiterung der Fahrerlaubnis bedürfen, sind vor Beginn der Fahrschulbildung über die **Regelungen zur Kostenrückerstattung zu belehren und eine entsprechende Erklärung ist abzugeben**. Weitere Hinweise inklusive [Vordrucke](#) sind auf der Webseite des BBK verfügbar. Die Durchführung eines Rückforderungsverfahrens obliegt im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung den jeweils zuständigen Landesbehörden. Darüber hinaus ist im Hinblick auf eine sparsame Mittelbewirtschaftung von den Möglichkeiten einer **vereinfachten Führerscheinausbildung/-prüfung (sog. „Feuerwehrführerschein“)** Gebrauch zu machen, sofern entsprechende landesrechtliche Vorschriften dies zulassen. Hierbei ist zu beachten, dass Leistungen von Fahrschulen, die zwecks spezifischer Ausbildung gegenüber Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, der technischen Hilfsdienste und des Katastrophenschutzes erbracht werden und zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t berechtigen, unter die **Steuerbefreiung des §4 Nr.21 UStG** i.V.m. der Verwaltungsregelung zur Anwendung des UStG – Umsatzsteueranwendungserlass (UStAE) (Nr. 4.21.2 Abs. 6 S. 9) fallen. Bei der Prüfung und Zahlbarmachung entsprechender Fahrschulrechnungen ist daher darauf zu achten, dass der **Rechnungsbetrag keine Umsatzsteuer** enthält.

Bei Beauftragung der einzelnen Dienstleistungen ist grundsätzlich das nationale Vergaberecht -UVgO und ergänzende Verordnungen, Gesetze etc. der Länder-einzuhalten, sobald die Aufträge von öffentlichen Auftraggebern erteilt werden. Diese sind in [§99 Ziffer 1 GWB](#) neben anderen vorrangig als Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden, Bezirke) definiert.

Wenn die Einsatzkräfte selber die Fahrschulen beauftragen, unterfallen Sie als Privatperson nicht der Pflicht zur Anwendung des Vergaberechts, sollten aber im Hinblick auf sparsame/wirtschaftliche Verwendung von Haushaltsmitteln mindestens zu einem Preisvergleich für die erforderliche Leistung verpflichtet werden.

V. Mitfinanzierung von Katastrophenschutzübungen oberhalb der Standortebene mit Zivilschutzbezug

1. Mitfinanzierung von Katastrophenschutzübungen

Der Bund beteiligt sich auf Antrag und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 dargelegten Kriterien an der Finanzierung von Katastrophenschutzübungen oberhalb der Standortebene mit Zivilschutzbezug. Die **Anträge auf Mitfinanzierung** sind ausschließlich **über die zuständigen obersten Landesbehörden an Referat-IV.5@bbk-bund.de spätestens einen Monat vor Übungsdatum zu stellen**. Bei Vorliegen der Voraussetzungen werden - im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel - die Bundesmittel über die zuständigen obersten Landesbehörden aus Kapitel 0628 Titel 532 12 zugewiesen. Nach Abschluss von Übungen, welche durch das BBK mitfinanziert werden ist ein Übungsbericht an das Referat-IV.5@bbk-bund.de zu übersenden. Das BBK behält sich vor BBK-Mitarbeitende als Übungsbeobachtende zu entsenden.

Antragsbestandteile für eine Mitfinanzierung:

- die Kalkulation der Gesamtkosten (ohne Verwaltungskosten)
- eine Auflistung der an der Übung teilnehmenden Einheiten und Einrichtungen nach Aufgabenbereichen und die Anzahl der Einsatzkräfte pro Einheit/Einrichtung
- eine Auflistung der verwendeten vom Bund zur Verfügung gestellten Ausstattung
- Beschreibung des Übungsszenarios
- Beschreibung der Übungsdurchführung

In den Übungsinhalten und Übungsszenarien ist das besondere Bundesinteresse (im Sinne des ZSKG für Zwecke des Bundes im Zivil- und Bevölkerungsschutz) besonders herauszustellen und zu begründen.

2. Mitfinanzierung von MTF Übungen

Bei **Katastrophenschutzübungen mit MTF- und/oder MTF-Teileinheiten-Beteiligung** soll insbesondere die Durchhaltefähigkeit einer der Übungsschwerpunkte sein (Zeitansatz der Einsatz-Vollübung: mehr als acht Stunden). Eine anteilige Mitfinanzierung durch den Bund kann erfolgen, wenn

- eine oder mehrere MTF und/oder MTF-Teileinheiten eines Bundeslandes oder
- mehrere MTF und/oder MTF-Teileinheiten aus mehreren Bundesländern (u.a. im Rahmen einer länderübergreifenden Katastrophenhilfe) eingebunden und als Übungsbeteiligte in der Übungsbeschreibung gesondert aufgeführt sind.

Die **Anträge auf Mitfinanzierung** sind ausschließlich **über die zuständigen obersten Landesbehörden an Referat-IV.5@bbk-bund.de spätestens einen Monat vor Übungsdatum zu stellen**. Bei Vorliegen der Voraussetzungen werden - im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel - die Bundesmittel über die zuständigen obersten Landesbehörden aus Kapitel 0628 Titel 532 12 zugewiesen.

Nach Abschluss von Übungen, welche durch das BBK mitfinanziert werden ist ein Übungsbericht an das Referat-IV.5@bbk.bund.de zu übersenden. Das BBK behält sich vor BBK-Mitarbeitende als Übungsbeobachtende zu entsenden.

Anlage 1 - Konsumtive Ausgaben auf der Standortebene gem. Ausstattungskonzept

(Stand: 06.03.2024)

(Stand: 06.03.2024)														
Komponente	Element	Fahrzeug	Stellfläche	Helfer	Kfz - Unterbringung	Unterbringung CBRN-Schutzausrüstung		Atemschutz Gruppe 2 (G26.2)		Atemschutz Gruppe 3 (G26.3)	Gesamtausgaben	SOLL nach Ausstattungskonzept	Gesamtausgaben	
			(m²)	Doppelbesetzung	5,20 € (m²/Jahr)	4,20 € (Satz/Jahr)		74,00 € (Helfer/Jahr)		88,00 € (Helfer/Jahr)	(Fahrzeug/Jahr)			
Kernkomponente	Standardisierte ergänzende Ausstattung für CBRN-Lagen	GW Dekon P	34	12	2.121,60 €	50,40 €	12	888,00 €			3.060,00 €	450	1.377.000,00 €	
		CBRN ErkW	26	8	1.622,40 €	33,60 €	4	296,00 €	4	352,00 €	2.304,00 €	450	1.036.800,00 €	
		CBRN ErkW	26	8	1.622,40 €	33,60 €	4	296,00 €	4	352,00 €	2.304,00 €	50	115.200,00 €	
		CBRN MLK	34	8	2.121,60 €	33,60 €	8	592,00 €			2.747,20 €	104	285.708,80 €	
	Medizinische Task Force (MTF)	KdoW	26	12	1.622,40 €	50,40 €	12	888,00 €			2.560,80 €	61	156.208,80 €	
		FüKW	34	6	2.121,60 €	25,20 €	6	444,00 €			2.590,80 €	61	158.038,80 €	
		GW Beh 1 Fü	34	6	2.121,60 €	25,20 €	6	444,00 €			2.590,80 €	61	158.038,80 €	
		GW Beh 2 PtO	34	6	2.121,60 €	25,20 €	6	444,00 €			2.590,80 €	61	158.038,80 €	
		GW Dekon V	34	12	2.121,60 €	50,40 €	12	888,00 €			3.060,00 €	61	186.660,00 €	
		GW Dekon EV	34	12	2.121,60 €	50,40 €	12	888,00 €			3.060,00 €	61	186.660,00 €	
		GW Dekon P	34	12	2.121,60 €	50,40 €	12	888,00 €			3.060,00 €	61	186.660,00 €	
		GW San	34	12	2.121,60 €	50,40 €	12	888,00 €			3.060,00 €	357	1.092.420,00 €	
		GW San (NW)	26	12	1.622,40 €	50,40 €	12	888,00 €			2.560,80 €	70	179.256,00 €	
		MTW Beh 1 Fü	26	18	1.622,40 €	75,60 €	18	1.332,00 €			3.030,00 €	61	184.830,00 €	
		MTW Beh 2 PtO	26	18	1.622,40 €	75,60 €	18	1.332,00 €			3.030,00 €	61	184.830,00 €	
		GW Log Bt	34	6	2.121,60 €	25,20 €	6	444,00 €			2.590,80 €	61	158.038,80 €	
		GW Log VV	34	12	2.121,60 €	50,40 €	12	888,00 €			3.060,00 €	61	186.660,00 €	
		GW Log VE	34	12	2.121,60 €	50,40 €	12	888,00 €			3.060,00 €	61	186.660,00 €	
		MTW Fü Dekon V	26	18	1.622,40 €	75,60 €	18	1.332,00 €			3.030,00 €	61	184.830,00 €	
		MTW Dekon V	26	18	1.622,40 €	75,60 €	18	1.332,00 €			3.030,00 €	61	184.830,00 €	
	KTW Typ B	26	4	1.622,40 €	16,80 €	4	296,00 €			1.935,20 €	366	708.283,20 €		
	Analytische Task Force (ATF)	ELW ATF	26	6	1.622,40 €						1.622,40 €	7	11.356,80 €	
		GW ATF	34	12	2.121,60 €						2.121,60 €	7	14.851,20 €	
		CBRN ErkW	26	8	1.622,40 €						1.622,40 €	14	22.713,60 €	
		ELW ATF B	26	6	1.622,40 €						1.622,40 €	3	4.867,20 €	
		GW ATF B	34	6	2.121,60 €						2.121,60 €	3	6.364,80 €	
		MZF ATF B	26	10	1.622,40 €						1.622,40 €	3	4.867,20 €	
	Unterstützungskomponente		LF-KatS	34	18		75,60 €	10	740,00 €	8	704,00 €	1.519,60 €	955	1.451.218,00 €
			SW-KatS	34	6		25,20 €	6	444,00 €			469,20 €	466	218.647,20 €
			GW Bt	34	12	2.121,60 €	50,40 €	12	888,00 €			3.060,00 €	300	918.000,00 €
MTW Bt			26	16	1.622,40 €	67,20 €	16	1.184,00 €			2.873,60 €	327	939.667,20 €	
KTW Typ B			26	4	1.622,40 €	16,80 €	4	296,00 €			1.935,20 €	642	1.242.398,40 €	
CBRN ErkW			26	8	1.622,40 €	33,60 €	4	296,00 €	4	352,00 €	2.304,00 €	4	9.216,00 €	
CBRN MLK			34	8	2.121,60 €	33,60 €	8	592,00 €			2.747,20 €	7	19.230,40 €	
GW Dekon V			34	12	2.121,60 €	50,40 €	12	888,00 €			3.060,00 €	1	3.060,00 €	
MTW Beh			26	18	1.622,40 €	75,60 €	18	1.332,00 €			3.030,00 €	5	15.150,00 €	
GW San			34	12	2.121,60 €	50,40 €	12	888,00 €			3.060,00 €	33	100.980,00 €	
GW San (NW)			26	12	1.622,40 €	50,40 €	12	888,00 €			2.560,80 €	4	10.243,20 €	
Fahrzeuge gesamt											5.482	12.248.483,20 €		
ATF CBRN-Pauschale (Berlin, München)								2	Standorte	(je Standort)	142.000,00 €	284.000,00 €		
ATF C-RN-Pauschale (Hamburg, Dortmund, Köln, Leipzig, Mannheim)								5	Standorte	(je Standort)	107.000,00 €	535.000,00 €		
ATF B-Pauschale (Essen)								1	Standort	(je Standort)	77.000,00 €	77.000,00 €		
													896.000,00 €	
													13.144.483,20 €	

Anlage 2 – Hinweise zur Kostentragung bei Unfällen mit Bundesfahrzeugen

Fahrten für Zwecke des Zivilschutzes

Überführungsfahrten zur Abholung bzw. Übergabe der Fahrzeuge.
 Fahrten zu und von TÜV-Abnahmen, Inspektionen, sonstigen Wartungs- und Reparaturarbeiten.
 Fahrten für Zwecke der Ausbildung und bei Übungen (u.a. auch Einweisungsfahrten für Kraftfahrzeugführer).

Kostenerstattung des Bundes

Für nachweislich geleistete Schadensersatzleistungen an Dritte (Sach- und/oder Personenschäden) soweit keine allgemeine Deckung über eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung oder einen Kommunalen Schadenausgleich (KSA) besteht.

Für nachweislich geleistete Unfallversicherungsleistungen der jeweiligen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung auf Landesebene an Helferinnen und Helfer im Zivil- und Katastrophenschutz (Personenschäden).

Fahrten für Zwecke des Katastrophenschutzes

Kostenerstattung der Länder/Unfallversicherungsträger

Für Schadensersatzleistungen an Dritte soweit keine allgemeine Deckung über eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung oder einen Haftpflichtschadenausgleich besteht.

Für Unfallversicherungsleistungen an Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz durch die jeweiligen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung auf Landesebene.

Sonderregelung: Der Bund verzichtet auf die Erstattung von Eigenschäden (Sachschäden) an bundeseigenen Kraftfahrzeugen unter der Voraussetzung des [§ 29 Abs. 4 ZSKG](#) („...der Einsatz dient gleichzeitig überwiegend zivilschutzbezogenen Ausbildungszwecken“).

Fahrten für Zwecke der mitwirkenden privaten Organisationen ([§26 ZSKG](#))

Kostenerstattung der mitwirkenden privaten Organisationen/Unfallversicherungsträger

Für Schadensersatzleistungen an Dritte und Eigenschäden an den bundeseigenen Kraftfahrzeugen soweit keine allgemeine Deckung über eine Versicherung besteht.

Für Unfallversicherungsleistungen an Mitglieder der mitwirkenden privaten Organisationen durch die jeweiligen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung auf Landesebene.

Anlage 3 – Kriterien für die (Mit-)Finanzierung von Übungen oberhalb der Standortebene durch den Bund

1. Vorrangig Stabsrahmenübungen

Vollübungen werden nur in begründeten Ausnahmefällen und unter der Voraussetzung genehmigt, dass eine Stabsrahmenübung vorgeschaltet ist.

2. Mindestteilnahme von drei unteren Katastrophenschutzbehörden

Im Bereich eines Ballungsraumes kann eine Übung ausnahmsweise auch dann mitfinanziert werden, wenn weniger als drei untere Katastrophenschutzbehörden beteiligt sind, sofern die Leitung der Übung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde des Landes liegt.

3. Mindestübungsdauer von 8 Stunden

Als Mindestübungsdauer werden 8 Stunden zugrunde gelegt, damit auch eine physische und psychische Belastung der Übenden gegeben ist.

4. Das Übungsszenario muss keine betont Verteidigungsfallbezogenen Ausgangslagen und Schadensursachen vorsehen. Es reicht aus, wenn von Schadensbildern ausgegangen wird, die denen in einem angenommenen V-Fall vergleichbar sind.

Kriterien für ein solches Schadensbild sind u.a.

- **großflächige Zerstörungen:** Die Ausgangslage einer Katastrophenschutzübung muss eine großflächige Zerstörung von Wohn- und Industriegebieten mit freigesetzten Schadstoffen beinhalten, sodass viele Personen als Verletzte und unmittelbar Gefährdete betroffen sind. In ländlichen Gebieten ist die Problematik der Betroffenheit einer großen Stückzahl Nutzvieh einzuplanen. Die Schäden, die sich ansonsten aus der Annahme einer großflächigen Zerstörung ergeben, sind dem Übungsablauf zugrunde zu legen.
- **Massenanfall von Verletzten:** Auf der Grundlage der Ausgangslage ist es erforderlich, die sanitätsdienstliche Versorgung eines Massenanfalls von Verletzten zu üben. Mindestbedingungen des Massenanfalls von Verletzten sind die Knappheit personeller oder materieller Ressourcen vor Ort und die fehlende Sicherstellungsmöglichkeit der erforderlichen klinischen Versorgung der Betroffenen im Einzugsbereich der handelnden Katastrophenschutzbehörde.
- **erhebliche Störungen der Infrastruktur:** Zusätzlich ist eine erhebliche Störung der Infrastruktur anzunehmen mit der Folge, dass schwerwiegende Probleme bei der Versorgung der Bevölkerung mit Gütern, die zur Aufrechterhaltung des Lebens in der Industriegesellschaft erforderlich sind, auftreten oder Seuchengefahr besteht. **Die Bewältigung einer erheblichen Störung der Infrastruktur ist zu üben.**
Eine erhebliche Störung der Infrastruktur liegt vor, wenn Produktions-, Verteilungs- oder Entsorgungsbetriebe oder andere technische oder soziale Einrichtungen der Infrastruktur (z.B. Kommunikation) ausfallen und die Schadenbehebung unmittelbar in Angriff genommen werden muss, um einen Versorgungsengpass abzuwenden. Wirkt sich die erhebliche Störung der Infrastruktur nicht als Versorgungsengpass aus, ist die Bewältigung anderer Versorgungsprobleme zu üben.
- **Versorgungsprobleme**
- **C-, B- und/oder RN-Lage:** Die Gefahren aus der Freisetzung von gefährlichen chemischen Stoffen, biologischen Agenzien oder radioaktiven Stoffen sind während der Übung als

Entscheidungsgrundlage für die Abwehrmaßnahmen abzuschätzen und nach Möglichkeit auch zu beseitigen.

Bei der Schadensbewältigung muss berücksichtigt werden:

- **der Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes unter Einbeziehung der vom Bund ergänzend zur Verfügung gestellten Ausstattung:** Es ist einzuplanen, dass die Einsatzkräfte der handelnden Katastrophenschutzbehörden nicht ausreichen, sodass Fremdkräfte heranzuziehen sind und deren Eingliederung in den örtlichen Katastrophenschutz geübt wird.
- **die Bildung und Einbeziehung von übergeordneten Führungsgremien:** Lage und Übungsablauf bedingen eine Gesamtkoordinierung der Katastrophenabwehr, Koordinierung der beteiligten Verwaltungsgliederungen und Koordinierung der Facheinsatzkräfte des Katastrophenschutzes einschließlich der vom Bund zur Verfügung gestellten Komponenten vor Ort.
- **evtl. Evakuierung größeren Umfangs:** Weiterhin ist die Räumung oder Evakuierung wünschenswert. Eine solche Maßnahme liegt vor, wenn aus dem gefährdeten Bereich zumindest besonders gefährdete Bevölkerungsgruppen wie Kinder, Kranke oder Alte samt Betreuungspersonal verlagert werden müssen.

5. Für die Mitfinanzierung der Übungen ist jeweils die vorherige Zustimmung des BBK erforderlich.

